Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 90 (1945)
Heft: 18

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE LEHRERZEITUNG

90. Jahrgang No. 18
4. Mai 1945

ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN LEHRERVEREINS

Beilagen ● 6 mal jährlich: Das Jugendbuch · Pestalozzianum · Zeichnen und Gestalten ● 5 mal jährlich: Erfahrungen im naturwissenschaftlichen Unterricht ● 2 mal monatlich: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich

Schriftleitung: Beckenhofstrasse 31, Zürich 6 · Postfach Unterstrass, Zürich 15 · Telephon 28 08 95
Administration: Zürich 4, Stauffacherquai 36 · Postfach Hauptpost · Telephon 25 17 40 · Postcheckkonto VIII 889

Erscheint jeden Freitag

BIOLOGISCHE BLÄTTER
Botanik Mensch Zoologie Verlangen Sie Bestellkarte
3 Mappen à Fr. 3.—, 4.60 und 4.20

F. FISCHER
Zürich 6, Turnerstrasse 14
Telephon 26 01 92

„Eines der wertvollsten naturgeschichtlichen Lehrmittel"

Welchen Wert geben Sie Ihrem „Schulreisecheck"?

Unsere Kollegin E. im Zürcher Oberland hat am 27. April 1945 für Ihre 5. und 6. Klasse 30 Exemplare der „Jugendwoche" bestellt.

Schon vor den Sommerferien gewinnt dadurch Ihre Reisekasse Fr. 60.—.

Verlag der „Jugendwoche" Zürich, Bellerivestrasse 38.

KONGRESS HAUS ZÜRICH

Vereinsanlässe

aller Art, vom kleinsten bis zum grössten, halten Sie am vorteilhaftesten in den gediegenen Räumen des Kongresshauses ab. Auskunft durch die Direktion. Tel. 27 56 30.
Restaurant · Bar · Konzert-Café

Englischunterricht

für Anfänger und Vorgerückte bei gebildeter Schweizerin

16 Jahre in London

Grammatik, Konversation, Literatur, Handelskorrespondenz, Nachhilfestunden. Übersetzungen. Erste Referenzen.

Alice Schmidlin, Zürich
Telephon 24 28 76, Feldeggstraße 32 (Ecke Dufourstraße)

Schweizer Lexikon
in 7 Bänden

Ein Werk von höchster kultureller Bedeutung

Interessenten für dieses hervorragende Werk orientieren sich durch den reich illustrierten 26seitigen Prospekt.

Kostenlose Zustellung durch (OFA 26553 Z)

Buchhandlung Fritz Kellerhals
Schauspielhaus **Zürich** Tel. 24 48 99

Dieses Werk darf in keiner Schulbibliothek fehlen

Schulmappen
werden nicht immer liebevoll behandelt. Darum legen wir besondere Sorgfalt auf solide, strapazierfähige Verarbeitung.
In jeder Papeterie erhältlich

J. M. NEHER SÖHNE AG. BERN

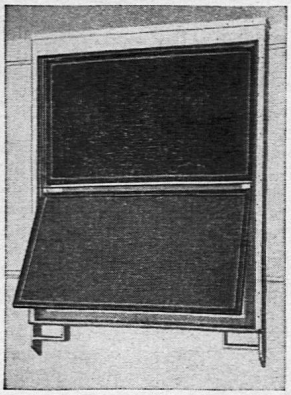

Wandtafeln
aller Systeme

Schieferanstriche
grün und schwarz

Beratung kostenlos

Wandtafelfabrik F. Stucki
Magazinweg 12 **Bern** Telephon 2 25 33

Versammlungen

LEHRERVEREIN ZÜRICH.

— **Lehrergesangverein.** Samstag, 5. Mai, 17 Uhr, in der Hohen Promenade: Probe und Sängerversammlung (Beschlussfassung betr. Jahresarbeit «Requiem» von Verdi). Erscheinen Sie bitte zahlreich und pünktlich. Neue Sängerinnen und Sänger heissen wir herzlich willkommen!

— **Lehrerturnverein.** Montag, 7. Mai, 17.45 Uhr, Turnhalle Sihlhölzli: Lektion 4. Klasse Knaben. Leitung: Dr. Leemann.

— **Lehrerturnverein. Lehrerinnenabteilung.** Dienstag, 8. Mai, 17.30 Uhr, Sihlhölzli: Lektion 2. Klasse. Leitung: Herr A. Graf. Wir laden alle Kolleginnen, besonders die neugewählten, recht herzlich zu unseren Uebungen ein.

— **Lehrerturnverein Limmattal.** Montag, 7. Mai, 17.30 Uhr, Kappeli: Zwischenübung: Leichtathletik, Spiel. Wir laden alle herzlich ein, unsere Uebungen wieder regelmässig zu besuchen.

— **Lehrerturnverein Oerlikon und Umgebung.** Montag, 7. Mai, 17.15 Uhr, Turnhalle Gubel: Hauptübung, Spiel. Leitung: Paul Schalch.

— **Pädagogische Vereinigung.** Arbeitsgruppe Zeichnen. Donnerstag, 17. Mai, 17—19 Uhr, Hohe Promenade, Zimmer 27: Beginn eines neuen Kurses für Reallehrer. Im Schuljahr 1945/46 werden an ca. 8 Abenden Lektionsbeispiele für die 4. Klasse behandelt. Leiter: Jakob Weidmann. Material mitbringen (Zeichenblätter, Farbstifte, Wasserfarben usw.). Anmeldungen zur Ermittlung der Teilnehmerzahl an E. Erb, Weineggstrasse 58, Zürich 8.

AFFOLTERN a. A. Lehrerturnverein. Dienstag, 8. Mai, 18.30 Uhr, in der Turnhalle Affoltern. Fröhlicher Wiederbeginn der Turnübungen unter Leitung von P. Schalch. Wir erwarten zahlreich neue und alte Kollegen. — Anschliessend um 19.45 Uhr unsere Jahresversammlung im Hotel «Löwen», Affoltern. Auch hier erwarten wir zahlreiche Interessenten.

KÜSNACHT. Verein ehemaliger Mitglieder des STV. Generalversammlung Samstag, 12. Mai, 15 Uhr, im «Du Pont», Zürich. Traktanden siehe persönliche Einladung. Wir erwarten zahlreiche Beteiligung. Der Vorstand.

WINTERTHUR. Lehrerturnverein. Montag, 7. Mai, 18 Uhr, Kantonsschulturnhalle: Männerturnen, Spiel.

BASELLAND. Lehrerverein. Samstag, 12. Mai, 14 Uhr, im Gemeindehaus in Muttenz. Traktanden: 1. Eröffnungswort. 2. Jahresbericht 1944. 3. Rechenschaftsbericht über Standesfragen, im besondern über das Besoldungsgesetz. 4. Jahresrechnung 1944. 5. Voranschlag 1945. 6. Beschluss über die Erhebung eines Sonderbeitrages. 7. Wahl der Rechnungsrevisoren. 8. Verschiedenes. 9. «Emil Schreiber zeigt allerhand Sächeli uss siner Poetebutigg.»

— **Lehrerturnverein.** Samstag, 5. Mai, 14.30 Uhr, in Gelterkinden: Freiübungen 2. Stufe, Lauf, Sprung und Spiel. Besammlung bei der Turnhalle. Da die Turnhalle voraussichtlich militärisch belegt ist, findet eventuell eine Geländeübung statt.

Kleine Anzeigen

Zu verkaufen im Engadin **Bauernhaus** geeignet zum Ausbau für Ferienkolonie.
Offerten unter Chiffre D 8442 Ch an **Publicitas Chur.** 273

Für den Physikunterricht

Gebrauchte, tadel'os erhaltene Amperemeter, Voltmeter, Wattmeter, Widerstände und andere Apparate finden Sie stets bei OFA 2748 B 272
Werner Bomonti, Elektromotoren und Apparate, Mattenweg 8, **Wabern/Bern.**

An der 269

Schweizerschule Barcelona

ist zum Beginn des neuen Schuljahres, Mitte September 1945, die Stelle des

Direktors

neu zu besetzen. Mittelschullehrer, am besten sprachlicher Richtung, die sich für den Posten interessieren, mögen sich handschriftlich unter Angabe von Alter, Konfession, Zivilstand und mit Ausweisen über ihre bisherige Tätigkeit wenden an das Auslandschweizerwerk der NHG, Bundesgasse 36, Bern, das nähere Angaben über die offene Stelle erteilt.

SCHULE ZOLLIKON

Offene Lehrstellen

Auf 1. November 1945 sind folgende Lehrstellen wieder zu besetzen:

Eine Stelle an der **Primarschule** Dorf, Elementarstufe, 1. bis 3. Klasse.

Eine Stelle an der **Arbeitsschule** Dorf und Berg.

Näheres siehe Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, Mai 1945. 267

Schulpflege Zollikon.

Warum ich auf Wisa Gloria schwör?
Künstler, Arzt und Ingenieur haben für diesen Kinderwagen ihr Wissen und Können zusammengetragen!
Harmonisch entworfen, organisch gewachsen

Wisa Gloria!

mit Torsions-Schwingachsen

Gratiskataloge durch
WISA-GLORIA
Lenzburg

b 4)

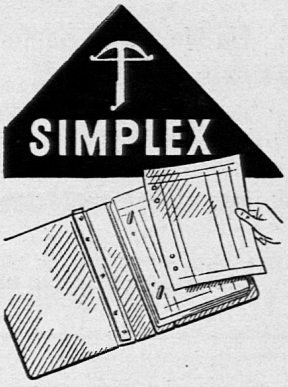

Kartei oder Buch?

Das Simplex-Losblätterbuch ist beides, Kartei und Buch zugleich! Mit erprobten Seitenvordrucken für Buchhaltung und Statistik, Kontrollen usw. verwendbar. Für Hand- und Maschinenschrift. Einfachstes Auswechseln der Blätter. Jede Papeterie vermittelt Ihnen gern

SIMPLEX-Losblätter-Bücher

SCHWEIZERISCHE LEHRERZEITUNG

4. MAI 1945 **90. JAHRGANG Nr. 18**

Inhalt: Frühlingsmorgen — Delegiertenversammlung der Schweizerischen Lehrerkrankenkasse — Die stille Beschäftigung der Erstklässler in den ersten Schulwochen — Zum Tag X — Apfelblust — Wer macht eigentlich den Fahrplan? — Woher stammt der Name Amerika? — Maturität und Rekrutenschule — Der Prozess der stadtzürcherischen Lehrerschaft um die kantonalen Teuerungszulagen — Jahres-Plenarkonferenz der Nationalen Aktionsgemeinschaft für wirtschaftliche Verteidigung (NAG) — Kantonale Schulnachrichten: Aargau, Baselland, Glarus — Schweizerschule Mailand — Ausländisches Schulwesen — SLV — **Der Pädagogische Beobachter Nr. 8**

Frühlingsmorgen

Noch sind die Wiesen düster,
Man spürt den Hauch der Nacht;
Nur leises Blattgeflüster
Erregt den Morgen sacht.

Im blauen Schleier kauert
Die Kühle noch im Raum,
Ein Vögelein erschauert
Im jungen Blütenbaum.

Doch wird es balde tagen,
Der erste Hahnenschrei
Hat gellend aufgeschlagen;
Die Träume sind vorbei. Elly Byland

Delegiertenversammlung der Schweizerischen Lehrerkrankenkasse

Im Augenblick, da der Krieg seinem Ende entgegengeht und die ganze Menschheit wieder freier aufzuatmen beginnt, sind wir doppelt dankbar, dass es möglich war, unsere mühsam aufgebauten Wohlfahrtsinstitutionen in die Friedenszeit hinüberzuretten. Noch ist es zu früh, schon jetzt an einen weitern Ausbau der Fürsorgeeinrichtungen heranzutreten; die allgemeine Teuerung macht vorerst ihre finanzielle Konsolidierung notwendig. Doch verkündet der am politischen Horizont erscheinende Silberstreifen, dass die Zeit gekommen ist, da wieder fruchtbare Aufbauarbeit geleistet werden kann. Auch die Krankenkasse des Schweizerischen Lehrervereins hat die Kriegszeit verhältnismässig gut überstanden. Die steigende Mitgliederzahl und das Anwachsen des Reinvermögens zeugen von einer befriedigenden Entwicklung. Dank der vorsichtigen Berechnungen anlässlich der letzten Statutenrevision, der Aeuffnung eines Deckungsfonds und der Erhöhung des Selbstbehalts konnte sie sich ohne Erhöhung der Prämien über Wasser halten. Das Jahr 1944 brachte jedoch eine ausserordentliche Belastung der Krankenpflegeversicherung, so dass nunmehr eine Anpassung der Beitragsleistungen an die grossen Mehraufwendungen nicht mehr hinausgeschoben werden kann.

Die Delegiertenversammlung vom 29. April wurde von 40 Kommissionsmitgliedern, Abgeordneten und Gästen besucht. Wie der Vorsitzende, Lehrer Hans Müller, Brugg, in seinem aufmerksam verfolgten *Eröffnungswort* ausführte, haben sich die Beiträge des Bundes seit Bestehen der Kasse nicht verändert; sie belaufen sich auf Fr. 4— bis Fr. 5.50 pro Mitglied, was für die heutigen Verhältnisse nicht mehr ausreicht. Sie dauernd zu erhöhen, erfordert jedoch eine Gesetzesrevision. Vorläufig wurde deshalb von den eidgenössischen Räten für die Jahre 1944 und 1945 ein ausserordentlicher Beitrag an die Auslagen für Frauen und Kinder beschlossen. Die Schweizerische Lehrerkrankenkasse erhält damit eine Mehreinnahme von Fr. 5700.—. Diese Zuwendung ist jedoch ungenügend, um so mehr als das Familienschutzgesetz den Kassen mit der erhöhten Wöchnerinnen- und Familienfürsorge vermehrte Ausgaben bringen wird. Durch die ganze Schweiz geht heute ein starker Ruf nach Ausbau aller sozialen Einrichtungen. Die Nachkriegszeit wird diesem Wunsche Rechnung tragen müssen, wenn unser Land von schweren Krisen und Unruhen verschont bleiben soll. Zu den zu schaffenden sozialen Einrichtungen gehören die allgemeine Krankenversicherung sowie die Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Immer wieder erheben wir den Ruf nach ihrer Verwirklichung. Gerade wir Lehrer haben die Pflicht, uns in die vorderste Reihe zu stellen und mit aller Kraft für das gute Gelingen einzustehen.

Der im Druck vorliegende *Jahresbericht* 1944, der in der nächsten Nummer veröffentlicht wird, gibt ein getreues Bild über die Arbeit und die allgemeine Entwicklung. Erfreulich ist vor allem das Ansteigen der Mitgliederzahl von 4209 auf 4421. Zum Aufsehen mahnen jedoch die stark gewachsenen Auslagen. Die Arztkosten stiegen pro Mitglied von durchschnittlich Fr. 21.19 auf Fr. 23.87, die Kosten für Arzneien von Fr. 3.79 auf Fr. 4.51, die Operationskosten von Fr. 5.23 auf Fr. 6.01. Der Vorstand der Krankenkasse verfolgte diese Erscheinung mit aller Aufmerksamkeit und suchte nach Gegenmassnahmen, die geeignet sind, die solide Grundlage der Kasse zu sichern. Der Bericht wurde ohne Diskussion genehmigt.

Die *Jahresrechnung* zeigte bei Fr. 219 600.— Einnahmen und Fr. 214 520.— Ausgaben einen Betriebsüberschuss von Fr. 5100.— gegenüber von Fr. 19 300.— im Jahre 1943. Er reichte nicht aus zur vorgeschriebenen Ueberweisung an den Deckungsfonds, so dass der Fehlbetrag aus dem Kapitalvermögen geleistet werden musste. In den Emil-Graf-Fonds, der sich auf Fr. 11 200.— beläuft, konnte keine Einlage gemacht werden. Vor zwei Jahren erreichte das Reinvermögen erstmals die vom Bund als Mindestbeitrag verlangte Höhe einer Jahresausgabe; letzes Jahr wurde dieser Mindestbetrag um Fr. 7000.— überschritten, auf Schluss des Jahres 1944 stehen sich jedoch Fr. 214 500.— Aufwendungen und Fr. 204 400.— Vermögen gegenüber; es fehlen mithin Fr. 10 000.—. Diese Zahlen reden eine deutliche Sprache.

Herr F. Riemensberger, Ebnat-Kappel, Präsident der Rechnungsprüfungskommission, dankte dem Vorstand und dem Sekretariat für die gewissenhafte Arbeit. In sechs Kontrollen überzeugten sich die Revisoren von der Zuverlässigkeit der Kassa- und Rechnungsführung; eine besondere Anerkennung verdient der Vorsitzende, Hans Müller, der eine gewaltige Kleinarbeit bewältigte und sich damit einen gründ-

lichen Einblick in den Stand der Kasse verschaffte. Die Versammlung genehmigte die Rechnung und verdankte den zuständigen Instanzen ihre gewissenhafte Tätigkeit.

Auf Ende des Jahres 1945 wird Herr Riemensberger turnusgemäss aus der *Rechnungsprüfungskommission* ausscheiden. Als Nachfolger wurde gewählt Reallehrer Otto Kast, Speicher, womit auch die Sektion Appenzell eine Vertretung in den Organen der Krankenkasse erhält.

Das Haupttraktandum des Tages bildete der Antrag der Krankenkassenkommission über einen *Teuerungszuschlag für Krankenpflegeversicherung:* «Auf den im Artikel 18 der Statuten festgelegten Semesterbeiträgen für Klasse I wird rückwirkend auf den 1. Januar 1945 bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von Fr. 3.— erhoben. Für Kollektivmitglieder beträgt der Teuerungszuschlag Fr. 3.— für das ganze Jahr.»

Die Begründung für diesen Antrag ergibt sich aus Jahresbericht und Jahresrechnung. 1944 überstiegen die Ausgaben für Krankenpflege die Einnahmen um Fr. 25 000.—. Die vorgesehene Erhöhung wird voraussichtlich 23—24 000 Fr. einbringen, was bei gleichbleibenden Verhältnissen zur Deckung des Fehlbetrages annähernd ausreicht. Der ausserordentliche Beitrag des Bundes von Fr. 5700.— würde somit eine bescheidene Ausgleichsreserve darstellen. Das Bundesamt für Sozialversicherung, dem der Antrag vorgängig unterbreitet werden musste, hat seine Zustimmung erteilt, behält sich jedoch vor, weitere Sanierungsmassnahmen zu verlangen, wenn durch den vorgesehenen Teuerungszuschlag das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht hergestellt werden sollte.

In der Diskussion machte Herr F. Joly, Courtedoux, darauf aufmerksam, dass die Prämien zusammen mit der vorgesehenen Mehrleistung eine Höhe erreichen, die das weitere Anwachsen der Mitgliederzahl gefährden könnte. Herr C. A. Ewald, Liestal, regte an, die erforderlichen Mehreinnahmen durch Erhöhung des Selbstbehalts von 15 auf 20 % zu beschaffen, eventuell durch eine höhere Beitragsleistung seitens des Schweizerischen Lehrervereins. Den Standpunkt der Krankenkassenkommission unterstützten die Kollegen Müller, Brugg; Meister, Neuhausen, und Blickenstorfer, Waltalingen. Wenn unsere Prämien höher sind als diejenigen verschiedener anderer Kassen, sind dafür auch die Leistungen weitergehend. Eine Heraufsetzung des Selbstbehalts würde lediglich die Kranken treffen, während sich die Kommission vom Gedanken leiten liess, dass sämtliche für Krankenpflege versicherte Mitglieder zur Deckung an die durch die Teuerung bedingten Ausgaben ihren Beitrag zu leisten haben. Sollte die Delegiertenversammlung die notwendige Sanierung ablehnen, so wäre zu gewärtigen, dass das Bundesamt von sich aus die notwendigen Massnahmen verlangen würde. Auffallend ist das starke Anwachsen der Zahl der bezogenen und erledigten Krankenscheine. Während im Jahr 1940 69,5 % der Mitglieder Krankenscheine benötigten, waren es im Berichtsjahr 89,3 %. In diesem starken Ansteigen spiegelt sich die Auswirkung der stets aufreibenderen Berufsarbeit, der schlechteren Ernährung und sicherlich auch der allgemeinen Einwirkung des Krieges. Die Versammlung erhob den Antrag der Krankenkassenkommission ohne Gegenstimme zum Beschluss.

Unter dem Traktandum *Umfrage* äusserte Herr F. Joly, Courtedoux, den Wunsch, es möchte bei einer kommenden Vakanz dem Berner Jura ein Sitz in der Krankenkassenkommission eingeräumt werden.

Professor Dr. Paul Boesch, der zum letzten Mal in seiner Eigenschaft als Zentralpräsident des Schweizerischen Lehrervereins an der Delegiertenversammlung teilnahm, dankte in sympathischen Worten für das gute Zusammengehen von Krankenkasse und SLV. Durch die Statutenänderung des Jahres 1934 wurde die Krankenkasse eine selbständige Wohlfahrtseinrichtung des Schweizerischen Lehrervereins. Diese organisatorische Aenderung hat sich durchaus bewährt. Wenn der SLV die Kasse durch Beitragsleistungen unterstützt und nötigenfalls erkrankten Mitgliedern aus dem Hilfsfonds und der Kurunterstützungskasse Beiträge zukommen lässt, so führt die Kasse ihrerseits dem Schweizerischen Lehrerverein viele Mitglieder zu und trägt damit wesentlich zu seiner Erstarkung bei. Unter lebhaftem Beifall dankte Präsident Hans Müller dem Zentralpräsidenten für seine wohlwollende Einstellung und für die freundliche Anteilnahme an der Entwicklung der wohltätigen Institution. Durch ihre einmütige Zustimmung zum Kommissionsantrag hat auch die Delegiertenversammlung 1945 bewiesen, dass sie es als eine wesentliche Aufgabe betrachtet, die Kasse auf finanziell gesunder Grundlage in die Nachkriegszeit hinüberzubringen. Mit dem Wunsche, dass die nächste Zusammenkunft im Zeichen des Friedens einberufen werden könne, schloss der Vorsitzende die anregend verlaufene Tagung. *P.*

FÜR DIE SCHULE

1.–3. SCHULJAHR

Die stille Beschäftigung der Erstklässler in den ersten Schulwochen

Welche Sorge für den Lehrer der Mehrklassenschule ist drückender als diejenige um die sinnvolle stille Beschäftigung der Schulneulinge in den ersten Wochen ihres Daseins? Welches Unmass Kopfzerbrechen bereitet uns Hansli, der seine zugewiesenen Arbeiten im Handumdrehen erledigt? In allererster Linie denke ich an das dem ersten Anschauungsunterricht unentbehrliche

Stäbchenlegen.

1. Aus dem ersten Stoffkreis «In der Schule» legen wir die Schulzimmertüre, das Tor zu diesem vielumstrittenen Leben. Zwei, drei oder vier solcher Türen braucht es, bis entweder der Hölzchenvorrat erschöpft ist oder aber die Platzfrage auf der Tischplatte akut wird. Haben wir das Stäbchenbild vorhin noch gütig der Wandtafel anvertraut, so sollen nun zwei Türen ohne Tafelbild zustandekommen.

2. Die Schulzimmerfenster verlangen kürzere und längere Stäbchen. Nachheriges Auswendiglegen ist der Ausweis über klare Anschauungen. Interessant ist ein Versuch, dasselbe mit verbundenen Augen durchführen zu lassen.

3. Schulplatzhag und Bankreihen, demselben Stoffkreis zugehörend, lassen sich gut darstellen.

4. Mannigfache Möglichkeiten bietet auch der Stoffkreis der zweiten oder dritten Woche «Auf der Wiese»; aber wir werden das Dach der Fabrik, in deren Nähe Kurtli wohnt, so wenig vergessen wie die Gartenwirtschaft in Dorfplatznähe. Gute Erfahrung macht man, wenn jedes Kind, das infolge Platzmangel seine Arbeit abbrechen muss, ohne speziellen Befehl eine Minute lang steht. Nach dieser Konzentrations- und Markierungspause wird eingeräumt, die Stäbchenbilder entstehen neu mit Kreide auf der Schiefertafel.

5. Verpassen wir nach Einführung der ersten Zahlbegriffe die Gelegenheit nicht, Stäbchenornamente mit den Zahlen 1, 2 und 3 zu bilden.

6. Gelingt es uns auch schon, den Erstklässlern die Begriffe rechts, links (besser: rechterhand, linkerhand), oben, unten, waagrecht (wasserrecht), senkrecht (fallrecht), schief und schräg verständlich zu machen, so ist uns an Hand eines Stäbchendiktates in der 2. Schulwoche Gelegenheit geboten, die geistige Aufnahmefähigkeit der einzelnen Schüler zu beurteilen. Im fröhlichen Rätselraten bemühen wir uns zuguterletzt um den Sinn des also Dargestellten.

Die Handhabung der Wandtafelkreide an der Schülertafel.

Sie wird, wie bei 4. dargelegt, meistens im Anschluss ans Stäbchenlegen gepflegt. Zu lange Kreiden verleiten die Schüler immer wieder, diese wie Bleistifte zu gebrauchen. Wenn der Tafelreinigung, die ja auch ins Repertoire des Erstklässlers gehört, eine grössere Rolle zukommt, soll uns dies, abgesehen vom Lärm, nur erwünscht sein.

Vor einigen Jahren zerstückelte ich 20 bunte *Blumenpostkarten* und steckte die zusammengehörenden Teile in Umschläge. Seither hat jeder Erstklässler die zwanzigfache Möglichkeit, seine synthetisch tätigen Geisteskräfte beim Zusammenfügen der Teilstücke zu erproben.

Haushoch müssen die Schwierigkeiten dem Fritzli erscheinen, dem es trotz emsigem Auf- und Zuklappen nicht gelingt, *Papier zu zerschneiden.* Da wird schon am 2. Schultag die Schulhaustüre aus geduldigem Zeitungspapier auszuschneiden versucht. Einmal gross, einmal klein, eine mit Schlüsselloch, eine mit Guckfensterchen. Zeitungspapier, dieser uns nie mangelnde Werkstoff, gestattet uns, diese Technik oft und ausgiebig zu pflegen. Also werden wir weder den Blumentopf vom Palmsonntag her, noch das dank Zwiebelschalen und Kresse ein Kunstwerk gewordene Osterei vergessen.

Die grösste Sorgfalt erheischend und voller Tücke ist die Beschäftigung mit *Halbperlen* (Grösse von halben Erbsen). Sie verlangt eine fast virtuose Fingerspitzentätigkeit, was uns natürlich nur recht sein kann. Wo Stäbchen in ihrer starren Form uns nicht mehr dienen, da greifen *sie* ein: Die Schaufel und die Wolken (Stoffkreis «Im Garten») werden so dargestellt. Oder die von den Kindern immer wieder gezeichnete Sonne: Um eine jedem Schüler zugeteilte Kartonscheibe werden die Halbperlen gereiht; die Schablone wird herausgenommen und weitere Sonnen gebildet. Dass wir nach einiger Uebung die hilfsbereiten Kartonformen verschwinden lassen und drei oder noch mehr «eigene» Sonnen samt Stäbchenstrahlen fordern, sie sogar vergrössern, darf uns nicht entfallen.

In der vierten Woche wagt nun auch der «*Heidi*»- und der *Farbgriffel*, der *Blei-* und der *Farbstift* auf dem Plan zu erscheinen. Zugleich erfolgt ein Massenaufgebot von Kartonformen. Dreieck und Quadrat ergeben das klassische «Häuschen mit dem roten Dach», Trapez und Kreis Ernsts Sandwagen. Mit Umfahren und sorgfältigem Ausmalen ist die Arbeit noch nicht abgetan. Treppen, Türen, Kamine, Fenster und Gartenbänklein hat der Lehrer in wohlberechneter «Unordnung» an der Wandtafel erstehen lassen: Bringt nun jedes Ding an seinen richtigen Ort! Damit ist bereits der erste Schritt im ergänzenden Zeichnen getan.

Zahlreiche Dinge wollen beim *Kleben* beherrscht werden: Klebformen, Fischkleister, Pinsel, Löschpapier, Schere. Erste Uebung: Gemischte Klebformen werden auf ein Blatt geklebt, ohne ein Wo, Wie oder Wieviel. Damit solches Tun uns weder ärgert noch reut, verwenden wir Packpapier, das den kürzlich bestellten Schulbüchern als Hülle auf ihrer Herfahrt gedient hat, als Klebgrund. Die Kleber sind das fastnächtliche Gemisch von Restbeständen, die um jeden Preis verschwinden müssen. Bei einer dritten oder vierten Klebeübung dürfen wir aber schon verlangen, dass die Pinsel abgestrichen werden, die Kleber nicht mehr auf dem Klebgrund bepinselt, Lärm beim Aufpressen vermieden, hervorgequetschter Kleister aufgesogen und zuguterletzt die Tischplatte mit dem Schwämmchen gereinigt wird.

Werden alle diese Fertigkeiten von der Klasse als solcher beherrscht, so sind wir so weit, dass wir die Ausschneidbogen von Schweizer und Schubiger, Winterthur (etwa 50 Stoffkreise) verwenden können. *M. Sp.*

4.–6. SCHULJAHR

Zum Tag X
(Zum Tag des Friedens)

Wir ziehen durch Strassen und Gassen
in Scharen in die singende Welt!
Wir können das Glück kaum fassen,
dass nun kein Schuss mehr fällt!

Keine Angst, keine bangenden Sorgen
begleiten uns Tag und Nacht.
Wir begrüssen jubelnd den Morgen,
weil allen der Friede lacht!

Aecker, Wiesen und unsere Herde
blieben erhalten unversehrt.
Haus und Hof auf der Heimaterde
wurden nicht von Flammen verzehrt.

Keine Not zwang uns je zu Boden,
kein Hunger plagte Weib und Kind.
Bei friedlichem Säen und Roden
schön bräunte uns Sonne und Wind.

Drum öffnen wir denen die Herzen,
die das Schicksal grausam geschlagen,
wehren Not und lindern Schmerzen,
opfern mutig und ohne Zagen!

*

Friede! Friede! Friede!
(zum Drei- oder Vierklang anschwellen)
Friede! tönt es allerenden,
spendet, spendet mit vollen Händen!

Kanon: Danke dem Herrn! (Schweizer Singbuch, Mittelstufe, Seite 17.)

Oskar Attenhofer, Möhlin.

Apfelblust

Veranschaulichung.

Bei der Wahl von Pflanzentypen zur Behandlung im Unterricht verdienen wirtschaftlich wichtige den Vorzug. Das führt jedoch etwa zu Konflikten zwischen der pädagogischen Forderung nach Veranschaulichung und der Rücksichtnahme auf die Landwirtschaft. Während wir verlangen dürfen, dass von Unkräutern wie Taubnessel und Hahnenfuss jeder Schüler seine eigene Pflanze zur Hand hat, geht es anständigerweise nicht an, dass wir an einem Apfelbaum für Unterrichtszwecke Zweige plündern. Die Veranschaulichung hat hier gegenüber höheren Geboten zurückzustehen. Wo liegt da der Ausweg? Wir machen mit den Schülern einen kurzen Gang durch den blühenden Mai, der heuer schon im April eingezogen ist, lassen sie statt der Wandtafel die schneeige Pracht der Blütenbäume kosten und statt Schulstubenluft honigsüsse Düfte durch die Nase einziehen. Beim Genuss dieser Herrlichkeiten lauschen wir dem Gesumm der Bienen, die heerweise anschwärmen — und unvermutet gleiten wir in den Lehrstoff hinein.

Bestäubung und Befruchtung.

Wir nähern uns einem tief herabhängenden Zweig und beobachten den Insektenbesuch. Ausser unzähligen Bienen fliegen auch einzelne Hummeln an. Die Bienen setzen sich rasch und sicher auf die Kronblätter, an deren Rand sie sich mit den Krallen der Füsse beim Gehen halten. Aeusserst behende mustern sie die Blüte, bestreichen die Staubbeutel, um Blütenstaub (Pollen) zu sammeln, oder kriechen ebenso geschäftig, Kopf voran, in den Grund der Blüte hinab, um Honigsaft (Nektar) aufzulecken, wobei vom ganzen Tier nur noch der aufragende Hinterleib sichtbar ist. Wenn sie sich so in der ganzen Blüte herumbewegen, bepudern sie ihren behaarten Leib mit Pollen, den sie beim Besuch anderer Blüten ungewollt an den von ausgeschiedenem Zuckersaft klebrigen Narben abstreifen.

Unsern Obstsegen verdanken wir weit vorwiegend der Bestäubungsarbeit der Bienen; denn die Blüten bestäuben sich meistens nicht selbst. Wo Selbstbestäubung erfolgt, zieht diese in der Regel keine Befruchtung nach sich. Auch bei Bestäubung von verschiedenen Blüten eines Baumes und sogar innerhalb derselben Sorte verschiedener Bäume pflegt die Befruchtung auszubleiben, da bei der vegetativen Vermehrung durch Pfropfung alle Bäume einer Sorte von derselben Pflanze abstammen, also gleichsam Teile desselben Lebewesens sind. Ferner hat die Forschung der jüngsten Jahre gelehrt, dass die Pollen gewisser Obstsorten nur in geringem Mass befruchtungsfähig sind, indem sie auf der Narbe ungenügend keimen. Schlechte Pollenspender sind z. B. einige unserer geschätztesten Obstsorten wie Gravensteiner, Schöner von Boskoop und mehrere Reinetten. Es wäre also verfehlt, wenn ein Obstzüchter sich ausschliesslich auf diese Sorten verlegen wollte. Vielmehr müssen diese schlechten Pollenspender mit mindestens zwei guten Pollenspendern gemischt gepflanzt werden. Nur *ein* guter Pollenspender allein genügt nicht, da er sich selbst wohl bestäuben kann, sich aber dabei nicht oder nur schlecht befruchtet. Reichlichen Fruchtansatz bei allen Obstbäumen erzielt man daher nur, wenn in der Nähe jedes Baumes ein guter Pollenspender von anderer Sorte vorhanden ist [1].)

Blüte. Etwa ein Dutzend Blüten — je eine pro Schulbank — da abzubrechen, wo sie besonders eng beisammenstehen, dürfen wir verantworten, da ja derart dicht gedrängt die Aepfel schon aus Nahrungs- und Raummangel nicht ausreifen könnten.

Die genaue Betrachtung der Blütenbestandteile werten wir für die Begriffsbildung aus [2]).

Die Blüten stehen in armblütigen Dolden oder auch in Trugdolden, genauer: Doldentrauben, d. h. Trauben, die eine Dolde vortäuschen.

Man bedenke, dass eine Doldentraube keine Dolde, sondern eine Traube ist — so wie ein Apfelbaum kein Apfel, ein Rattenfänger keine Ratte ist, sondern . . .!

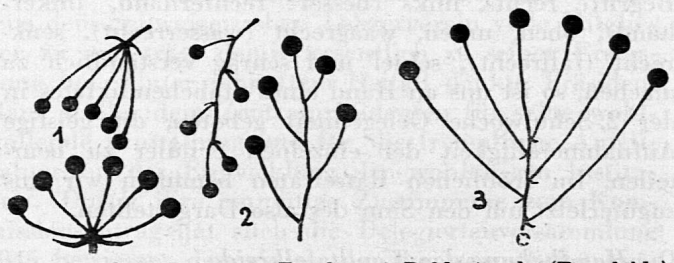

Blütenstände: 1. Dolden; 2. Trauben; 3. Doldentraube (Trugdolde).

Die Anschwellung am Grund der Blüte, der Fruchtknoten, in der Fortsetzung des Blütenstiels gelegen, ist nach oben durch einen schlüsselförmigen Achsenbecher abgeschlossen, an dessen Rand 5 Kelchblätter, 5 Kronblätter und in der Regel 20 Staubblätter (Staubgefässe) eingefügt sind. Dem Grund des Achsenbechers entragen 5 Griffel. Jeder Griffel bildet zusammen mit der Narbe und den zwei zugehörigen Samenanlagen (Eilein) das Fruchtblatt. Die untern Teile der Fruchtblätter mit den Samenanlagen machen zusammen den Fruchtknoten aus. Er enthält 5 Fächer mit je 2 Samenanlagen, die im Apfel zu den Samen (Kernen) ausreifen. Da der Fruchtknoten nicht oberständig ist und auch nicht unterständig, d. h. sich nicht oberhalb der Ansatzstellen der übrigen Blütenbestandteile (Kelch-, Kron- und Staubblätter) befin-

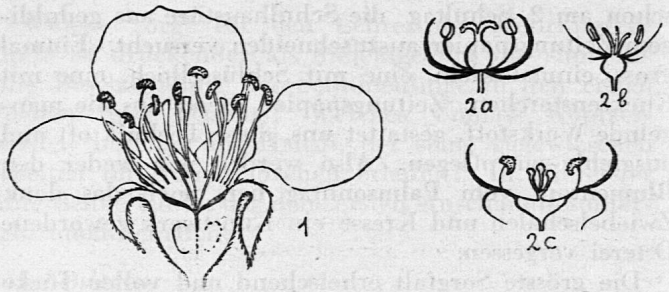

1. Apfelblüte im Längsschnitt. 2a oberständiger, 2b unterständiger, 2c umständiger Fruchtknoten.

[1]) Näheres siehe in: *Reinöhl Friedr.*, Pflanzenzüchtung, Oehringen 1935, und *Kobel F.*, Obstbau und Bienenzucht, Aarau 1942; Preis Fr. 1.—. Bei Anlage eines Obstgartens ziehe man einen im modernen Obstbau geschulten Fachmann oder die treffliche, aufschlussreiche *Kobel*sche Arbeit zu Rate.

[2]) Ueber Blatt, Blüte, Frucht usw., ihre Formen und Benennungen siehe: *Furrer Ernst*, Anleitung zum Pflanzenbestimmen, eine Sammlung von Begriffen und Fachausdrücken, in Wort und Bild erläutert. Dieses ausgezeichnete, für Lehrer und (obere) Schüler gleicherweise geeignete Büchlein, das, in der von einer Fachgruppe der *Kommission für interkantonale Schulfragen* herausgegebenen Reihe *Schweiz. Pädagogische Schriften* erschien, ist bereits letzten Sommer, schon nach zwei Jahren, in 2. Auflage herausgekommen. Es ist von der Fach- und Tagespresse überaus freudig aufgenommen worden und verdient besonders jetzt, zu Schulbeginn, warme Empfehlung. Einzelpreis Fr. 2.50; Partienpreis (für Klassenserien) Fr. 2.— (Verlag Huber, Frauenfeld). *Red.*

det, auch nicht unterhalb derselben, sondern von ihnen auf dem Grund des Achsenbechers «umstanden» ist, wird seine Lage als umständig bezeichnet.

Fruchtbildung. Nach dem Verblühen schwillt der Blütenboden an und entwickelt sich zum Apfel, Scheinfrucht geheissen, weil sich weit weniger der Fruchtknoten als vielmehr der Achsenbecher an der Fruchtbildung beteiligt. Der Apfel entwickelt sich am schönsten, wenn alle zehn Samenanlagen befruchtet worden sind. In der «Fliege» des Apfels erkennen wir noch die verdorrten Kelchblätter. *u.*

Wer macht eigentlich den Fahrplan?

Die Post brachte vor einiger Zeit der Generaldirektion unserer Bundesbahnen eine ebenso kurze, wie unhöfliche Postkarte: «Welches Mohnkalb Macht bei Euch den Fahrplan?»

Der offenbar vom Fahrplan enttäuschte Grobian hat zwar keine Antwort erwartet, denn er unterliess es, seinen Namen unter die Frage zu setzen, die gar nicht so dumm ist, wie sie flegelhaft formuliert wurde. Ja, wer macht eigentlich den Fahrplan?

Um das gleich vorweg zu nehmen, der sagenhafte «grüne Tisch von Bern» ist in diesem Zusammenhang ebenso ein Phantasiegebilde wie das Mondkalb. Er spielt bei der Fahrplangestaltung überhaupt keine Rolle. Der Fahrplan der schweizerischen Transport-Unternehmungen — dazu gehören Bundes- und Privatbahnen, Schiffs-Unternehmungen, Bergbähnchen, Postautokurse — ist im Gegenteil ein Musterbeispiel für demokratisches Vorgehen.

Jeder neue Fahrplan ist irgendwie aus seinem Vorgänger durch weiteren Ausbau und Anpassung an geänderte Verhältnisse entstanden. Die Beobachtung des Zugsverkehrs, die Feststellung von Mängeln führen dazu, dass frühzeitig für die nächste Fahrplanperiode diese oder jene Verbesserung ins Auge gefasst wird, die zunächst intern im Rahmen der Bahnverwaltung mit allen Dienstzweigen gründlich durchgesprochen wird, bevor es möglich ist, zunächst den *Privatbahnen* einen Vorentwurf vorzulegen. Haben sie sich dazu ausgesprochen und sind etwa aufgetretene Differenzen bereinigt, so geht der aus dieser Zusammenarbeit resultierende Fahrplan-Entwurf an die Kantonsregierungen, die nun aufgefordert werden, ihre Meinung abzugeben. Die damit beauftragten kantonalen Departemente bringen die Pläne der Oeffentlichkeit zur Kenntnis und nun kann jedermann, der einen begründeten Einwand oder Wunsch hat, diesen den Kantonsregierungen ohne weiteres vorbringen, welche die Interessen des Kantons den Transport-Anstalten gegenüber vertreten. Gemeinden, Verbände, ja sogar einzelne Unternehmungen machen auf diesem Wege ihre Ansprüche geltend. An einer interkantonalen Fahrplan-Konferenz, an welcher Bahnen, Kantone und das eidgenössische Post- und Eisenbahn-Departement teilnehmen, wird eine Einigung in den einzelnen, oft recht verschieden beurteilten Fragen gesucht. Wenn es nicht möglich ist, in diesem Fahrplan-Parlament eine Einigung zu erzielen, so können die Kantonsregierungen das Post- und Eisenbahndepartement anrufen und auch dessen Entscheide kann der Bundesrat als letzter Schiedsrichter korrigieren. Wo bleibt da der grüne «Tisch»?

Nun könnte man ja einwenden, dass dieses Verfahren zeitraubend und umständlich ist und vermieden werden könnte, wenn ein- für allemal ein als gut erkannter Fahrplan in Kraft gesetzt würde. Das wäre an sich richtig, wenn nicht die Ansprüche der Volkswirtschaft und die technischen Fortschritte ständig Aenderungen notwendig machten.

So ist ein Jahr gerade der kürzeste Zeitraum, für den eine Regelung aufgestellt werden kann und selbst innerhalb eines Jahres ist der Sommerbetrieb vom Winterbetrieb grundverschieden.

Wenn man vom «Fahrplan» spricht, so meint man doch meistens nur den Reisefahrplan, der die zur Personenbeförderung geführten Züge angibt und vergisst daneben, dass auch die Güterzüge, die Sonderzüge für alle möglichen Transporte, ja sogar die Schneepflüge sich an einen Fahrplan halten müssen, wenn nicht ein Durcheinander entstehen soll. Alle diese Züge müssen untergebracht werden und die technischen Voraussetzungen, das vorhandene Personal, die Anzahl der Maschinen und Wagen, der Zustand der Strecke sind bestimmend für die Möglichkeiten. Auch die Benützung der Züge ist von Wichtigkeit, denn es wäre wirtschaftlich nicht zu verantworten, Züge fahren zu lassen, die fast unbesetzt sind.

Vielfältig sind die Anforderungen, denen der Fahrplan genügen soll. Vor dem Kriege spielten die Anschlüsse aus dem Ausland eine sehr wichtige Rolle und wir hoffen, dass ihre Bedeutung sich auch nach dem Kriege wieder einstellen wird. Nach der überlieferten Gewohnheit der Engländer, London am Victoria-Bahnhof um 9, 11, 13 oder 16 Uhr zur Reise nach dem Kontinent zu verlassen, richtete sich letzten Endes der Fahrplan vieler Seilbahnen und Schlittenkurse in der Schweiz, die sofortigen Anschluss an die Schnellzüge boten. Es wäre unhöflich und unklug, Feriengäste an der Grenze oder unterwegs warten zu lassen, statt sie so rasch als möglich dem Ziel ihrer Wünsche entgegenzuführen.

Die vielen Abonnenten, die mit der Bahn zu ihren Arbeitsorten reisen, verlangen günstige Züge mit genügend Plätzen. Dieser Verkehr steht an Wichtigkeit vielfach sogar noch vor den internationalen Schnellzügen und für Orte, wo er einen grossen Anteil am Gesamtverkehr hat, wie etwa Winterthur, hält man besondere Besprechungen mit den lokalen Behörden, mit Firmen-Vertretern und Arbeitnehmern ab, um Zugsfahrplan und Arbeitszeiten in Einklang zu bringen.

Die grossen Wirtschaftszentren verlangen Städteschnellzüge, die Post braucht günstige Abfahrts- und Ankunftszeiten für ihren Dienst, Milch und Obst haben mitunter Sonderfahrpläne, für Militärtransporte und andere Militärtransporte, Ostern, Pfingsten usw. muss im Fahrplan der nötige Spielraum zur Verfügung stehen und dabei spielen immer wieder neue Momente eine Rolle, so dass die Fahrplan-Organisatoren nie zur Ruhe kommen. *P. L.*

GEOGRAPHIE

Woher stammt der Name Amerika?

Das Land der unbegrenzten Möglichkeiten hat sich einen Namen zugelegt, der, wie kaum ein zweites Beispiel, auch die unbegrenzten Möglichkeiten sprachlichen Geschehens darstellt. — Als die ersten Reisenden die neue Welt durchquerten und beschrieben, konnte der Name «Amerika» bereits auf eine seltsame und bewegte Karriere zurückblicken. Wir fanden seine erste Spur bei den Goten. In ihrer Sprache bedeutet «amal»

Arbeit, Mühe und «rik» reich. Daraus wurde nach dem Muster von Alarich (All-reich = Herrscher), Fried-rich oder — um noch ein neueres Beispiel zu nennen — Segen-reich, der Personenname Amalarik gebildet, was also ungefähr der «Mühereiche» hiess. Diesen Namen trug einer der letzten Gotenkönige. Das Gotenvolk ging nach langen Wanderungen unter und mit ihm ein grosser Teil seiner Sprache, vorab natürlich die Personennamen. Oder wer wollte heute sein Söhnlein Chrodegang, sein Töchterchen Ansigise taufen? Im Mittelalter jedoch gab ein französischer Dichter aus unerklärlichem Grunde dem Helden seines Ritterliedes (chanson de geste) den französisierten Namen Amalarik, nämlich Aimeri. Der Dichtung war ein grosser Erfolg beschieden. Als «Moderoman» verbreitete sie sich über das ganze damalige Europa, getreulich gefolgt vom «Modenamen» Aimeri. Dieser pochte schliesslich auch an die Türe des braven Genueser Kaufmanns Vespucci, der sein Söhnlein «Amerigo» taufte. Und Amerigo Vespucci galt als «Erfinder» des neuen Kontinentes, und seinem Namen ward die Ehre zuteil, ins «Taufregister» eingetragen zu werden. — Damit hatte sich der gotische Sprössling von Zufall zu Zufall ein Weltreich erobert.

K. J.

Maturität und Rekrutenschule

Von unserem Bundeshausberichterstatter.

Der Bundesrat fasste am 20. April 1945 einen Beschluss, wie er kürzer kaum möglich wäre: Er lautet:

«Art. 2, Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1945 über die Durchführung der Maturitätsprüfungen an den vom Bundesrat anerkannten Schulen im Jahre 1945 wird aufgehoben.»

Damit hat es folgende Bewandtnis. Seit dem Krieg ist vom Bundesrat für jedes Jahr durch besonderen Beschluss die Erlaubnis gegeben worden, dass die vom Bundesrat anerkannten Schulen die ordentlicherweise im September stattfindenden Maturitätsprüfungen auf Ende Juni oder Anfang Juli vorverschieben können, um den Maturanden, die im Juli in die Rekrutenschule einrücken müssen, die Möglichkeit zu bieten, vorher noch ihr Examen zu absolvieren. Dieser Beschluss hatte eine Einschränkung, die als Art. 2, Abs. 2 in dem für 1945 geltenden Beschluss wie folgt gefasst war:

«Erfolgt die Vorverlegung nur für diejenigen Kandidaten, die im Juli in die Rekrutenschule eintreten müssen, darf sie nicht für Schüler zur Anwendung gelangen, die nach 1925 geboren sind.»

Mit dieser Einschränkung wollte man verhindern, dass die noch nicht 20Jährigen, die sich freiwillig früher zum Militärdienst melden, von der Vorverschiebung und damit auch von der erleichterten Maturität profitieren. Es wäre ja denkbar gewesen, dass sich Schüler nur deshalb vorzeitig zum Militärdienst melden, um die verkürzte Prüfung bestehen zu können. Neuestens ist es nun aber so, dass durch die Militärgewalt *auch 19Jährige* zur Rekrutenschule *aufgeboten* werden können. Der Zwang kann sich also auch auf 19Jährige erstrecken. Die im oben zitierten Art. 2, Abs. 2, gemachte Einschränkung entbehrt damit ihrer Begründung und ist folglich aufgehoben worden.

W. v. G.

Der Prozess der stadtzürcherischen Lehrerschaft um die kantonalen Teuerungszulagen

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten.)

Nach den Bestimmungen des zürcherischen Lehrerbesoldungsgesetzes setzt sich der Gehalt eines Primar- oder Sekundarlehrers aus vier verschiedenen Bestandteilen zusammen, nämlich:

a) dem *Grundgehalt*, der teils vom Kanton, teils von der Gemeinde aufgebracht wird,
b) der staatlichen *Dienstalterszulage*, die ausschliesslich vom Staat geleistet wird,
c) der staatlich festgesetzten *obligatorischen Gemeindezulage*, deren Betrag dem Mietzins einer angemessenen Wohnung entsprechen soll, und
d) einer eventuell darüber hinausgehenden *freiwilligen Gemeindezulage*.

In den Städten *Zürich* und *Winterthur* werden alle diese Besoldungskomponenten in einer sog. *Gesamtbesoldung* zusammengefasst, wobei dann die *Differenz* zwischen diesem Gesamtbesoldungbetrag und der durch die kantonale Gesetzgebung festgelegten obligatorischen Besoldungsbestandteile (a, b, und c) die *freiwillige* Gemeindezulage (d) darstellt. Durch ein Gesetz vom 16. Juni 1940, das sog. Ermächtigungsgesetz, wurde nun der Kantonsrat ermächtigt, bei allgemeinen Veränderungen der Gehaltsansätze der kantonalen Beamten auch die Lehrerbesoldungen den gleichen Veränderungen zu unterwerfen, und auf Grund dieser Ermächtigung wurde in einen Beschluss vom 22. Dezember 1941 betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal als Art. 8, Absatz 1 und 2, folgende Bestimmung aufgenommen:

> «Die Lehrer erhalten die gleichen Zulagen wie das übrige Staatspersonal. Staat und Gemeinden teilen sich in diese Zulagen im gleichen Verhältnis, in welchem sie den Grundgehalt des Lehrers aufbringen.
>
> Bei Lehrern, denen von der Gemeinde eine feste *Gesamtbesoldung* ausgerichtet wird, wird der dem staatlichen Anteil am Grundgehalt entsprechende Teil der kantonalen Teuerungszulage *der Gemeinde ausbezahlt*.

Das hatte zur Folge, dass in denjenigen Fällen, wo die Gemeinde nicht gleichzeitig mit dem Bezug der kantonalen Teuerungsquote die Gesamtbesoldung entsprechend erhöhte, einfach der bisherige kantonale Anteil an der Gesamtbesoldung sich vergrösserte und damit automatisch die freiwillige Gemeindezulage kleiner wurde. Um dies zu verhindern, hatten schon im Januar 1944 der Lehrerverein Zürich und 633 Volksschullehrer beim Bundesgericht gegen eine derartige Auslegung und Anwendung des Art. 8, Abs. 2, eine staatsrechtliche Beschwerde eingereicht, auf die aber wegen Verspätung damals nicht eingetreten werden konnte. Als nun aber der zürcherische Kantonsrat Ende Dezember 1944 einen neuen Beschluss betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen fasste und dabei den erwähnten Art. 8 unverändert aufrecht hielt, wandten sich wiederum der *Lehrerverein Zürich* und *635 Lehrer* mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht und beantragten, es sei Art. 8 insoweit als verfassungswidrig zu erklären, als er einer Erhöhung der Gesamtbesoldung eines Lehrers um den Betrag der kantonalen Teuerungszulage im Wege stehen sollte. Das Gesetz betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen sehe ausdrücklich vor, dass die Lehrer die gleichen Zulagen erhalten sollen, wie die übrigen Beamten; dann gehe es aber nicht an, diese Zulage an die Stadtkasse als kantonalen Anteil an die Gesamtbesoldung abzuführen. Dazu sei der Kantonsrat nicht befugt.

Das *Bundesgericht* (staatsrechtliche Abteilung) hat eingangs seiner Urteilsberatung festgestellt, dass die Rekurrenten einen Verstoss gegen die Gleichbehand-

lung mit den übrigen kantonalen Beamten nicht etwa schon darin erblicken, dass die Stadtkasse als *Zahlstelle* für den kantonalen Anteil der Teuerungszulage bezeichnet wird. Sie anerkennen im Gegenteil, dass ihnen dieser kantonale Anteil auch dann, statt direkt, durch die Vermittlung der Stadtkasse ausbezahlt werden dürfte, wenn dies in Art. 8 gar nicht vorgesehen wäre. Geltend gemacht wird von ihnen vielmehr nur, es habe der Kantonsrat die Schranken des Ermächtigungsgesetzes, d. h. den in diesem Gesetz ausdrücklich aufgestellten Grundsatz der Gleichbehandlung der Lehrer unter sich und im Verhältnis zum übrigen Staatspersonal, dadurch willkürlich missachtet, dass er die Behandlung der Teuerungszulage als eine Erhöhung der durch das Besoldungsgesetz vorgeschriebenen *Minimalbesoldungen* zuliess und damit den Städten Zürich und Winterthur ermöglichte, diese Zulage in die über die Minimalansätze hinausgehenden Gesamtbesoldungen einzubeziehen, ohne diese selbst zu erhöhen.

Damit ist aber der Grundsatz der Gleichbehandlung vor dem Gesetz noch nicht verletzt. Gewiss wird von diesem Vorgehen nur ein Teil der Lehrerschaft betroffen, doch hat dies seinen Grund darin, dass auch nur für einen Teil der Lehrerschaft, nämlich für denjenigen, *dessen Besoldungsverhältnisse schon vorher besonders geregelt waren*, die Frage abgeklärt werden musste, ob die kantonale Teuerungszulage eine besondere Zulage darstelle oder ob sie auch als eine blosse Erhöhung des kantonalen Anteils an den Mindestgrundgehalt betrachtet werden könne. Von einer Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung könnte also nur dann gesprochen werden, wenn diese Frage sich auch für alle andern Lehrer und das übrige Staatspersonal gestellt hätte, für diese aber ohne sachliche Gründe anders entschieden worden wäre. Das trifft aber nicht zu.

Materiell dreht sich denn auch der Streit in Tat und Wahrheit darum, ob die Stadt Zürich die in der Gesamtbesoldung inbegriffene *freiwillige Gemeindezulage* in der Weise normiert hat, dass sie einfach eine variable Differenz zwischen der Gesamtbesoldung (inklusive der städtischen Teuerungszulage) und der durch das Besoldungsgesetz festgelegten obligatorischen Mindestansätze ausmacht, somit also automatisch sich verringert, *wenn der Staatsbeitrag* an die Lehrerbesoldung erhöht wird. Diese Frage müsste ohne weiteres bejaht werden, sofern die *kantonale Teuerungszulage* lediglich als eine *Erhöhung* — wenn auch eventuell nur vorübergehende — der gesetzlichen *Mindestbesoldung* zu betrachten ist. Zu entscheiden war aber im vorliegenden Prozess diese Frage nicht und sie konnte auch nicht entschieden werden, weil sich der Rekurs ausschliesslich gegen einen Beschluss des *Kantonsrates* und nicht gegen eine Verfügung der Stadt Zürich betreffend Regelung ihrer freiwilligen Gemeindezulage richtete und die in diesem Verfahren auch gar nicht angehört wurde.

Die *Beschwerde* wurde daher als unbegründet *abgewiesen*. (Urteil vom 23. April 1945.)

Dr. *Ed. Gubler*, Lausanne.

*

Nach dem vorliegenden Bericht ist das Bundesgericht auf die uns vor allem interessierende Frage, ob die Teuerungszulagen ein ordentlicher oder ausserordentlicher Besoldungsbestandteil seien, leider gar nicht eingetreten. Sind nämlich die Teuerungszulagen ein Teil der ordentlichen Besoldung, also des Grundgehalts, dann war die Stadt Zürich berechtigt, sie in die Gesamtbesoldung einzubeziehen. Bilden sie jedoch, wie der Lehrerverein glaubt, einen ausserordentlichen Besoldungsbestandteil — diese Auffassung wird gestützt durch den Umstand, dass sie nicht versicherungsberechtigt sind, dass darauf keine Militärabzüge erhoben werden und dass sie zeitbedingt sind —, dann stehen sie ausserhalb der Gesamtbesoldung und sind auch der Lehrerschaft von Zürich und Winterthur in vollem Umfang auszuzahlen. Da sich die Stadt Zürich in ihrer Ordnung der Teuerungszulagen an die Lehrerschaft auf den Art. 8, Abs. 2, des Kantonsratsbeschlusses beruft, musste sich die staatsrechtliche Beschwerde nach der Ansicht namhafter Juristen gegen diese Sonderbestimmung wenden. Merkwürdigerweise stellte sich das Bundesgericht auf einen andern Standpunkt, woraus sich die Ablehnung des Rekurses ergab. *Red.*

Jahres-Plenarkonferenz der Nationalen Aktionsgemeinschaft für wirtschaftliche Verteidigung (NAG)

Sie fand Samstag, den 28. April 1945, in Zürich statt und wurde seitens des SLV am Vormittag vom Leitenden Ausschuss, nachmittags wegen einer Sitzung der Fibelkommission nur noch vom Berichterstatter besucht.

Der kurze Jahresbericht des Präsidenten der über 97 000 Mitglieder zählenden Aktionsgemeinschaft gab einen Begriff von der vielseitigen Tätigkeit des Vorstandes der NAG im Jahre 1944, dem Zentralvorstandsmitglied Dr. H. Gilomen als Vizepräsident angehört. Die Rechnung für das erwähnte Jahr schliesst bei Fr. 6600.— Einnahmen mit einem Einnahmenüberschuss von rund Fr. 600.— ab, so dass man im Budget des laufenden Jahres nur 5 Rappen Jahresbeitrag pro Mitglied der angeschlossenen Verbände einsetzt. Eine nachträgliche Erhöhung des genannten Umlagebetrages soll nur dann vorgenommen werden, wenn im Rechnungsjahr für die Propagierung der Altersversicherung hohe Beiträge notwendig würden.

Die Plenarkonferenz bespricht sodann die Frage, wie die Fühlungnahme und Verständigung in den Fragen der eidg. Wirtschafts- und Sozialpolitik zwischen der NAG einerseits und dem Schweiz. Gewerkschaftsbund sowie der Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände anderseits ausgebaut werden kann. Der Bericht über die Ergebnisse der Beratungen der eidg. Expertenkommission für ein Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben zeigt, dass die hemmenden Elemente recht vielseitig und ziemlich stark sind, so dass es noch mancher Anstrengung bedarf, um Arbeits- und Anstellungsbedingungen der im Gewerbe Angestellten zur Zufriedenheit gesetzlich zu regeln.

Ferner wurde in längerer Aussprache Stellung genommen zum Bericht der eidg. Expertenkommission betr. die eidg. Alters- und Hinterbliebenenversicherung, wobei mehrheitlich die Auffassungen vertreten wurden, die Versicherung solle für alle obligatorisch sein, der berufstätigen Frau sei dadurch besser Rechnung zu tragen, dass sie mit 60 und nicht mit 65 Jahren in den Genuss der Altersrente gelange, die für die Versicherten vorgesehene Beitragsleistung könne nicht wohl erhöht und die Leistungen nach der günstigsten Auszahlungsvariante könnten als genügend betrachtet werden. Die Plenarkonferenz hält die Ansätze der notwendig werdenden eidg. Nachlaßsteuer für tragbar und wünscht, dass der Frage nochmals volle Aufmerksamkeit geschenkt werde, ob nicht doch an Stelle der

allgemeinen Renten, die mit dem Eintreten des gesetzlich bestimmten Alters ausbezahlt wird, eine Ruhestandsrente treten sollte, die erst ausbezahlt wird, wenn der Bezüger aus dem Arbeitsprozess ausscheidet. *Bi.*

Kantonale Schulnachrichten

Aargau.

Die ordentliche Delegiertenversammlung der Kantonalkonferenz ist auf den 12. Mai 1945, 13.45 Uhr, in den «Aarhof» nach Wildegg angesetzt. Im Mittelpunkt der Tagung steht der Vortrag von Dr. P. Kamm, Lehrer am Lehrerinnenseminar Aarau, über «Krisenzeiten im menschlichen Leben». — Der Präsident der Kantonalkonferenz, Dr. J. Hunziker, Aarau, wird den Jahresbericht erstatten und einen äusserst wertvollen und aufschlussreichen zusammenfassenden Bericht geben über die Stellungnahme der Bezirkskonferenzen zu den Dekretsentwürfen betr. Neugestaltung der Lehrerbildung im Aargau. *-l-*

Im neugewählten Grossen Rat des Kantons Aargau, der 193 Mitglieder zählt, sitzen 11 Lehrer, nämlich 8 Primarlehrer, 2 Sekundarlehrer und 1 Bezirkslehrer. Parteipolitisch vertreten 5 davon die Sozialdemokraten, 4 die Freisinnigen und Jungliberalen, einer die Katholisch-Konservativen und einer die Partei der Arbeit. In nächster Zeit wird die leider immer noch nicht in zufriedenstellender Weise geregelte Frage der Lehrerbesoldungen in Rat und Volk viel zu reden geben, so dass dann den Angehörigen des Lehrerstandes im Grossen Rate eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe zufällt. *-nn.*

Hauswirtschaftslehrerinnen-Seminar. Vor mehr als 40 Jahren hat die Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau in verdienstvoller Weise hauswirtschaftliche Bildungskurse für Lehrerinnen eingerichtet. Im Laufe der Zeit hat sich diese Institution zu einem Hauswirtschaftslehrerinnen-Seminar entwickelt. Erstmals haben nun in diesem Frühjahr dessen Schülerinnen vor einer staatlichen Kommission die Wahlfähigkeitsprüfung abgelegt. *14* Kandidatinnen bestanden mit Erfolg und konnten patentiert werden. Die Kurse sind zweijährig. Der neue Bildungsgang beginnt Ende April. Hiezu haben *16* Schülerinnen Aufnahme gefunden. *-nn*

Eine einzigartige Bildungsgelegenheit ausserhalb des Unterrichts haben die Seminaristen von *Wettingen,* die zu den von Musikdirektor *Karl Grenacher* in Klosterkirche und -kreuzgang veranstalteten Sommerkonzerten freien Zugang besitzen. Diese weit herum beachteten musikalischen Anlässe werden von ersten Schweizer Künstlern bestritten, wovon hier mit Stefi Geyer, Helene Fahrni und Ernst Häfliger nur die allerbekanntesten genannt seien. Letztes Jahr fanden sieben solcher Konzerte statt. Bei einigen wirkte auch der Seminarchor mit (Werke von J. S. Bach und Schoeck). Ferner spielte Karl Grenacher in drei Abendmusiken den ganzen ersten Teil von Bachs Wohltemperiertem Klavier. *-nn.*

Baselland.

Aus den Verhandlungen des Vorstandes (25. IV. 1945).

1. Die Zirkulare betr. Bekämpfung des Schwarzhandels, von denen an der Kantonalkonferenz die Rede war, sind nun eingetroffen und werden vom Sekretariat der Erziehungsdirektion mit den Schulnachrichten versandt. Die Lehrerschaft wird ersucht, die Schüler in geeigneter Weise aufzuklären.
2. Ein Fall von Rechtsschutz wird abschliessend behandelt.
3. Der Beamtenverband überschickt die Rechnung für unsern Anteil an den Propagandakosten für das Besoldungsgesetz.
4. Der Präsident erstattet Bericht über seine Verhandlungen mit dem Erziehungsdirektor, worüber auch die Jahresversammlung orientiert werden wird.
5. Der Vorstand nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass Herr Dr. Mann erklärte, der Staat sei für Unfälle in Turnkursen haftbar.
6. Endlich befasste sich der Vorstand mit der Zentenarfeier und der Jahresversammlung sowie mit dem Schulgesetz, dessen Beratung nun im Landrat begonnen hat. *C. A. Ewald.*

Glarus.

Aus den Verhandlungen des Vorstandes
(20. April 1945).

1. *Frühjahrskonferenz.* Sie findet voraussichtlich Ende Mai in Näfels statt. Sekundarlehrer Ernst Kappeler spricht über «Erziehung zum Menschen».
2. *Arbeitsprogramm 1945/46.* Falls der schon längst geplante Zeichenkurs noch nicht durchgeführt werden kann, schlägt der Vorstand für die Arbeitsgruppen vor: Rechnen (Unterstufe), das neue Geographielehrmittel von Kollege Blumer, Luchsingen (Oberstufe), Berufsberatung (Fortbildungs- und Berufsschule), der Schulgarten (allgemeine Gruppe). Der Vortrag von Dr. P. Thürer über «Jugend vor Gericht» musste verschoben werden und soll nun im Mai stattfinden.
3. *Festbesoldetenverband.* Der Vorstand des Festbesoldetenverbandes wird dringend ersucht, die Neuorganisation des Verbandes sofort in die Wege zu leiten.
4. *Schweizer Spende.* Anlässlich der Frühjahrskonferenz soll eine Sammlung zugunsten der Lehrerschaft in kriegführenden Staaten durchgeführt werden.
5. *Besoldungsfragen.* Auf diese für die Nachkriegszeit so wichtigen Fragen wird in einer der nächsten Sitzungen näher eingetreten. *K.*

Schweizerschule Mailand

Wenige Tage bevor die Lombardei befreit wurde, traf der Jahresbericht der Schweizerschule Mailand ein. Er erzählt von all den vielen Schwierigkeiten, die sich im Jahre 1944 immer höher auftürmten und die Arbeit der Lehrer in zunehmendem Masse erschwerten. Unsere Leser sind darüber durch einen direkten Bericht bereits orientiert (SLZ Nr. 8); fast schien es, als sei für die Lehrkräfte das Ende der psychischen und physischen Leistungsfähigkeit erreicht. Vor einigen Wochen weilte Herr Direktor Otto Voelke in der Schweiz, um sich von einer schweren Gelbsucht zu erholen. Noch nie ist er von einem Aufenthalt in der Heimat so gedrückt nach Mailand zurückgekehrt, denn wer konnte wissen, wie sich der Kampf um die lombardische Kapitale gestalten würde. Jetzt ist der Alpdruck gewichen: die Schweizerschule, ihre Schüler und Lehrer, ihre Schulkommission und vorab ihr hochverdienter Präsident Dr. E. Wolf können wieder mit Zuversicht in die Zukunft schauen; ihr mutiges Ausharren war nicht umsonst.

Unwillkürlich wandern die Gedanken um sechs Jahre zurück zu jenem Dienstag nach Pfingsten 1939, als das neue Schulhaus an der Via Appiani im Beisein von Vertretern des Bundes, der Erziehungsdirektorenkonferenz, des Auslandschweizersekretariates, der Schweizerschulen Genua und Catania, verschiedener italienischer Exzellenzen und einer festlich gestimmten Gemeinde seiner Bestimmung übergeben wurde. Damals schon standen drohende Wolken am Himmel. Wer hätte jedoch die unheimlichen Erschütterungen auch nur ahnen können, die das Schicksal in seinem dunklen Schosse barg! Dass das neue Gebäude, das als schönstes Schulhaus Italiens galt, durch einen Bombenangriff schwer beschädigt würde, dass das Lokal des Schweizervereins, in dem man an jenem 30. Mai so fröhlich zusammensass, in Ruinen zerfiele, dass der allmächtige Duce des Fascismus, auf dessen Fürsprache die Stadt Mailand dem Schulverein günstig gelegenes Bauland abtrat, nach jähem Sturz unter den Trümmern seines Regimes begraben liege ... Heute bietet das Schulhaus wieder seinen gewohnten, schmucken Anblick und ist bezugsbereit. Die auf 58 Köpfe zusammengeschmolzene Schülerschar wird erneut ansteigen und bald werden wiederum frohe heimatliche Laute den weiten Schulhof erfüllen.

Während des Berichtsjahres vollendete Direktor Otto Voelke sein 25. Dienstjahr als Lehrer und Leiter der Schule. Im Jahre 1919 wurde er mit ihrer Führung betraut und in diesem Vierteljahrhundert hob er die Schweizerschule Mailand mit unermüdlichem Arbeitswillen aus bescheidenen Anfängen zu einer angesehenen Lehranstalt empor, stets bestrebt, sein Bestes für die Entwicklung der Schule zu geben. Seine gründlichen Kenntnisse als Schulfachmann und seine pädagogische Begabung, die auf den wachsenden Lehrkörper befruchtend wirkten, ermöglichten, das erstrebte Ziel in zähem Kampfe zu erreichen. Und immer war es ihm ein herzliches Anliegen, dass die ihm anvertraute Schule eine Pflanzstätte schweizerischen Geistes blieb. So gebührt ihm nicht nur der Dank seiner Vorgesetzten, sondern auch die warme Anerkennung seiner Heimat.

Mit den 25 Dienstjahren des Direktors ist zugleich das 25. Jahr der Schweizerschule Mailand zu Ende gegangen, sang- und klanglos, denn im Hinblick auf die tragischen Schicksalsstunden musste von jeder Jubiläumsfestlichkeit abgesehen werden. In diesen 25 Jahren ist eine Unsumme von Arbeit geleistet worden. Mit geringer Schülerzahl, ohne finanzielle Sicherung, in stetem Kampfe um die Deckung der geringfügigsten täglichen Ausgabe, in einem bescheidenen Lokal untergebracht, so eröffnete sie im ersten Jahre nach dem Weltkrieg ihre Tore. Es war ein unendlich schwieriges Unternehmen; die Träger der neuen Schule waren jedoch vom Willen erfüllt, den eingeschlagenen Weg trotz aller Hemmnisse weiter zu beschreiten. Diese Entschlossenheit hat ihre Früchte gezeitigt. Die aus so bescheidenen Anfängen entstandene vaterländische Unternehmung wuchs zu einer blühenden Lehranstalt heran, die bis zu 350 Schüler in 10 Klassen betreute. Damit erfüllte die Schule auch eine hohe kulturelle Aufgabe, indem sie — wie Schulratspräsident Dr. Wolf im Bericht ausführt — wesentlich zum Ausbau der bestehenden engen Beziehungen zwischen Italien und der Schweiz beitrug.

In absehbarer Zeit wird die Schule ihre vornehme Aufgabe wieder in vollem Umfang aufnehmen können. Wohl werden noch mancherlei Hemmnisse aus dem Wege geräumt werden müssen, doch haben unsere Landsleute in Mailand schon zu wiederholten Malen bewiesen, dass Schwierigkeiten da sind, um überwunden zu werden. *Eine* Aufgabe werden sie allerdings nicht aus eigenen Kräften bewältigen können, die Sicherung der Ruhegehälter für ihre Lehrer und die Hinterbliebenenversicherung für deren Angehörige. Der Anschluss an kantonale oder eidgenössische Pensionskassen wird auf irgendeinem Wege gesucht werden müssen. Die Notwendigkeit einer baldigen Regelung ist von den schweizerischen Behörden anerkannt, und bereits hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern seine volle Unterstützung zugesichert. Wenn es Herrn Bundesrat Etter gelingt, dieses für alle Auslandschweizerschulen brennende Problem in befriedigender Weise zu lösen, drückt er ihnen damit den eindruckvollsten Dank für alle die viele, in sechs schweren Kriegsjahren geleistete Arbeit aus. *P.*

Ausländisches Schulwesen

England

Dank der veränderten Kriegslage und den besseren Postverbindungen zwischen England und der Schweiz erreicht uns jetzt der «Schoolmaster», das Organ der «National Union of Teachers», schon eine Woche nach Erscheinen. Die Nummern vom 5. und 12. April berichten ausführlich über den Verlauf der traditionellen, diesmal in London-Westminster abgehaltenen Ostertagung der NUT, an der auch statutengemäss der alljährliche Präsidialwechsel stattfindet, und zwar in der Weise, dass der Vizepräsident die Würde und Bürde des Präsidenten übernimmt. Wie 1938 ist es wieder eine Dame, Miss Isobel Haswell, seit 1929 Mitglied des Vorstandes, der diese Ehre zuteil wurde. In ihrer Eröffnungsansprache wies sie mit einem Wortspiel auf die Bedeutung des 1. April 1945 für England hin: während der 1. April, auch in England, gewöhnlich ein Tag des Scherzes sei und volkstümlich «All Fools Day» heisse, sei er dieses Jahr «All Schools Day». Traten doch mit diesem Datum die wichtige Schulreform und ein besseres Besoldungsreglement in Kraft. Der humoristische Zeichner des «Schoolmaster» hat dieses doppelte Ostergeschenk des Unterrichtsministers Mr. R. A. Butler an Jugend und Lehrerschaft im Bilde festgehalten.

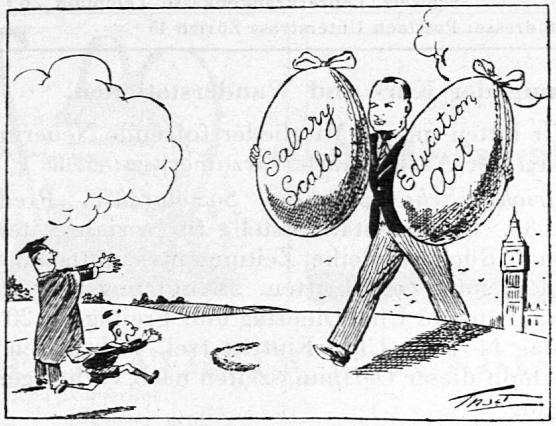

An diesem englischen Lehrertag von 1945 waren auch wieder, wie in den Vorkriegsjahren, Vertretungen verschiedener ausländischer Lehrervereine anwesend. Mit Bedauern wird bemerkt, dass darunter

keine Amerikaner und Russen waren. Mit besonderer Herzlichkeit wurde die französische Delegation begrüsst und angehört; sie bestand aus Mlle. *Cavalier* und M. *Dumas*, die beide auch 1939 am Schweizerischen Lehrertag in Zürich die französische Lehrerschaft und die Internationale Vereinigung der Lehrerverbände (IVLV) vertraten. Ihr Bild, das sie mit dem Generalsekretär der NUT, Sir Frederick Mander, zeigt, dürfte viele Kollegen interessieren. Aus den Ansprachen der Herren Mander und Dumas erfährt man, dass

im Mai 1940 noch eine Sitzung der IVLV in Paris stattgefunden hat, an der aber nur 4 Länder (von den ursprünglich 30) mit 5 Delegierten teilnahmen; ferner dass es M. Dumas bald darauf gelang, die Akten der IVLV vor dem Zugriff der deutschen Eroberer in Sicherheit zu bringen. Ergreifend muss der Bericht von Mlle. Cavalier gewesen sein, die erzählte, was die französische Lehrerschaft während des Krieges in der Widerstandsbewegung durchmachte und leistete; die französische Lehrergewerkschaft, das Syndicat National des institutrices et instituteurs de France et des Colonies, deren Vermögen 1940 eingezogen worden war, scheint nun wieder auferstanden zu sein.

Aus der Nummer des «Schoolmaster» vom 19. April erfährt man, dass am 11. April am Sitz der NUT eine Konferenz der IVLV abgehalten wurde. Es wurde festgestellt, dass diese internationale Vereinigung nie aufgehört hat zu existieren. Sie nimmt nun ihre Tätigkeit wieder auf. An Aufgaben in der Nachkriegszeit wird es ihr wahrlich nicht fehlen. *P. B.*

Schweizerischer Lehrerverein

Sekretariat: Beckenhofstrasse 31, Zürich; Telephon 28 08 95
Schweiz. Lehrerkrankenkasse Telephon 26 11 05
Postadresse: Postfach Unterstrass Zürich 15

Stiftung der Kur- und Wanderstationen.

Wir bitten unsere Mitglieder folgende Neuerung zu Handen der Ausweiskarte vorzumerken:

Zürich. Schweizerisches Sozialarchiv, Predigerplatz 35. Dokumentationsstelle für soziale Literatur, Lesesaal, Bücherausleihe, Zeitungsausschnittsammlung, 300 laufende Zeitschriften. Benutzungszeit 10—12 Uhr und 16—18 Uhr, Dienstag und Freitag bis 20 Uhr, Samstag 14—16½ Uhr. Eintritt frei. Führungen auch ausserhalb dieser Oeffnungszeiten nach vorheriger Anmeldung.

Ilanz. Das Gartenhäuschen «im Giesli» (früherer Besitz der Schmid von Grüneck) prächtig renoviert und sehr sehenswert. Besitzer Herr Martin Oswald-Calonder, Kaufmann, Ilanz. Besichtigung gegen vorherige schriftliche oder telephonische Anfrage erlaubt.

Wir sind in der Lage, unsern Mitgliedern eine prachtvolle *Sport- und Tourenkarte der Schweiz* zu Fr. 2.— statt Fr. 2.35 abzugeben. Maßstab 1 : 300 000 mit Zeichen für alle Verkehrswege, Distanzen, Steigung, Sportplätze und Hütten. Ferner enthält sie ein Ortsverzeichnis und die Adressen der Sektionen mit Skihütten des Eidg. Turnvereins.

Aus der *Büchergilde* stehen die neuesten 2 Werke zur Verfügung: Hobart: Becher und Schwert, zu Fr. 6.—.; Hermann Hesse: Siddharta, zu Fr. 5.—.

Wir bitten unsere Mitglieder, den Beitrag für die Ausweiskarte zu Fr. 2.— innert den nächsten 2 Wochen einzusenden, da hernach die Nachnahme abgegeben wird. Der Beitrag ist nie erhöht worden, trotz den höheren Unkosten. Sie helfen mit dem bescheidenen Betrag von Fr. 2.— von Krankheit heimgesuchten Kollegen und Kolleginnen. Darum kargen Sie nicht.

Die Einzahlungen können auf Postcheck IX 3678 entrichtet werden.

Für die Stiftung:
Frau *C. Müller-Walt*, Au (Rheintal).

Fibelkommission.

Sitzung, Samstag, 28. April 1945, in Zürich.

Zusammensetzung der Kommission: Prof. Dr. H. Stettbacher, Zürich (Präs.); E. Bleuler, Küsnacht (Zürich); Frl. E. Eichenberger, Zürich; F. Frey, Luzern; Frl. A. Gassmann, Zollikon; Hch. Hardmeier, Zürich; Frau Dr. Hugelshofer, Zürich; Frl. E. Schäppi, Zürich; Frl. K. Stahel, Zürich.

1. Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresrechnung 1944.
2. Der Druckauftrag für das neue Fibel-Heft zur Ausgabe A «Fritzli und sein Hund» wird an die Buchdruckerei Büchler & Co., Bern, vergeben.
3. Die Frage der Neuillustrierung der Fibel B wird angeschnitten und soll noch weiter erörtert werden.
4. Ein Fibelentwurf für ein zweites Einführungsheft zur Ausgabe A wird zur Begutachtung entgegengenommen.

Das Sekretariat.

Schweizerischer Lehrerkalender.

Zum Schulbeginn gehört auch die neue Ausgabe 1945/46 des praktischen und handlichen Schweizerischen Lehrerkalenders. Nur noch wenige Exemplare sind am Lager.

Preise	*mit Hülle*	*ohne Hülle*
auf dem Sekretariat abgeholt	Fr. 3.—	Fr. 2.55
auf Postcheckkonto VIII 2623 einbezahlt	» 3.10	» 2.65
per Nachnahme	» 3.25	» 2.80

Das Sekretariat.

Auslandschweizerschule Barcelona.

Wir möchten auch an dieser Stelle aufmerksam machen auf das in der letzten und dieser Nummer der SLZ enthaltene Inserat der Schweizerschule Barcelona, welche die Stelle des Direktors neu zu besetzen hat. Ueber die besonderen Verhältnisse in Spanien und die Aufgaben eines Direktors der geachteten Auslandschweizerschule erteilt das Auslandschweizerwerk der Neuen Helvetischen Gesellschaft in Bern Auskunft.

Der Präsident des SLV.

Schriftleitung: Otto Peter, Zürich 2; Dr. Martin Simmen, Luzern; Büro: Beckenhofstr. 31, Zürich 6; Postfach Unterstrass, Zürich

Pestalozzianum Zürich **Beckenhofstraße 31/35**

Ausstellung

Singt und spielt in Schule und Haus

Die Bedeutung der musischen Kräfte in der Erziehung / Gesang und Musik in den Volks- und Mittelschulen / Sing- und Spielkreise / Schöpferischer Instrumentalunterricht / Volksklavierschule Zürich / Das Schlagzeug in der Schule / Der Schulfunk im Dienste der Musik / Farbe und Musik / Wesen und Bedeutung der rhythmisch-musikalischen Erziehung / Die Tätigkeit des Schweiz. Musikpädagogischen Verbandes / Musik-Literatur.

Oeffnungszeiten: Täglich 10—12 und 14—18 Uhr. Montag geschlossen. Eintritt frei. Primarschüler haben in Begleitung Erwachsener Zutritt.

Veranstaltungen im Neubau:

Samstag, 5. Mai, 15.00 Uhr:

Eröffnung der Ausstellung durch eine Suite von Henry Purcell, gespielt vom Seminarorchester Küsnacht. Leitung: W. S. Huber, Küsnacht.

Mittwoch, 9. Mai, 14.30 Uhr:

Singen auf relativer Grundlage. Ausschnitte aus dem Arbeitsgebiet der Elementarstufe. Lehrprobe der 3. Klasse von Heinrich Leemann, Zürich.

16.00 Uhr:

«Ich bin der Schneider Kakadu». Variationen von Beethoven. Musikalische Schulfunksendung von Dr. H. Leeb, Zürich. Auswertung: III. Sekundarklasse von Paul Bindschedler, Zürich.

Anschliessend Vorführung des ersten schweizerischen Schulfunk-Tonfilms: Werdegang einer musikalischen Schulfunksendung.

20.00 Uhr:

Madrigalmusik, dargeboten vom Zürcher Bambusflöten-Quartett und Gesangsschülern. Leitung: Frau E. Burri, Zürich, und Mimi Scheiblauer, Zollikon.

Samstag, 12. Mai, 14.30 Uhr:

«Hërdöpfle». Bewegungsformen mit Begleitung von Schlagzeug und Bambusflöte. Lehrprobe von F. Merki, Kindergärtnerin, Birmensdorf.

16.00 Uhr:

Erarbeiten eines neuen Liedes. Lehrprobe der 3. Klasse von Rudolf Schoch, Zürich.

20.00 Uhr:

Hausmusik auf selbstgeschnitzten Bambusflöten, dargeboten vom Berner Bambusflötenquartett. Leitung: Frau Trudi Biedermann, Bern.

Kleine Mitteilungen

Schülerparlament.

Unter dem Leitmotiv «Wir und die Nachkriegszeit» eröffnete die Neue Handelsschule Bern, Wallgasse 4 (Direktor Dr. Schermann), anfangs April die dritte Tagung ihres erst vor kurzem gegründeten und in der Schweiz einzig bestehenden Schülerparlaments. Wahl und Ausarbeitung der Themen sowie der grosse Zuhörerkreis beweisen, dass das Schülerparlament der NHS grossen Anklang bei den jungen Kaufleuten und beim Publikum findet. Die nächste Zusammenkunft wurde auf den 15. Mai festgelegt. *P. B-r.*

Plakat-Wettbewerb!
Schweizerisches Kinderfest Luzern.

Die (neue) *Zunft zu Tribschen* Luzern will diesen Sommer in Luzern ein *«Schweiz. Kinderfest»* veranstalten. An diesem wird ein grosser Kinderfestzug, betitelt «Im Blumen- und Märchenland», durchgeführt; ein grosses Festspiel mit dem Titel «Was Blumen träumen» gelangt zur Aufführung, und für unsere Buben und Jünglinge wird ein Gewehr- und Armbrust-Schiessen organisiert. Dazu wird ein *Wettbewerb für ein Festplakat* unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Am Wettbewerb können alle Schweizerkinder bis zum 16. Altersjahr teilnehmen.

2. Der Entwurf mit Bleistift, Feder oder mit Farben kann bis zum 31. Mai 1945 (d. h. um zwei Monate verlängert) an die *Zunft zu Tribschen, Luzern,* eingereicht werden. Grösse des Entwurfes: 21 : 30 cm. Er muss unten enthalten: Name und Vorname, Strasse, Wohnort, Alter sowie die Schulklasse der Bewerber.

3. Ein Schüler kann höchstens drei Entwürfe einreichen.

4. Für die besten Entwürfe werden die folgenden Preise festgelegt: 1. Preis im Werte von Fr. 100.—; 2. Preis im Werte von Fr. 75.—; 3. Preis im Werte von Fr. 50.—; 4. Preis im Werte von Fr. 25.—; 5.—10. Preis im Werte von Fr. 10.— und eine Anzahl Trostpreise.

5. Die Entwürfe gelangen in einigen Städten der Schweiz zur Ausstellung.

Ein Kollege schreibt dazu, dass er diesen Plakatwettbewerb in einen Wochenplan «Was Blumen träumen» eingeordnet habe, in ein schönes, dankbares Zeichenthema im Frühling. Eine wunderbar schöne Klassenarbeit solcher Art sei u. a. schon aus Uznach (4. Kl.) als Produkt der Begeisterung des Lehrers und seiner Schüler eingegangen.

Schulfunk

Dienstag, 8. Mai, 10.20—10.50 Uhr: **Vom Wunderklang der Geige.** Von Dr. Leo Eder, Basel (ab 6. Schuljahr).

Montag, 14. Mai, 10.20—10.50 Uhr: **Wie eine Zeitung entsteht.** Von Jacques Schaub, Binningen (ab 7. Schuljahr).

Bücherschau

W. A. Vetterli: *Frühe Freunde des Tessins.* 296 S. Verlag: Artemis, Zürich. Ganzleinen. Fr. 14.80.

Das Tessin hat seinen Namen erst durch die Mediationsakte erhalten und war vor 1798 das nur den Landvögten und den alle Jahre einmal nach den Ennetbirgischen Vogteien zur Abnahme der Rechnungen fahrenden Syndakatoren oft recht dürftig bekannte Land. Als erster blickt Josias Simler (1530—1576) in seinem Werk «De republica Helvetiorum» über die Stadtbefestigungen hinaus, wo «sind schöne güter fruchtbar von weyn und korn. — Die berg sind weit mit schönen räben bepflanzet. — Darzuo wachsen da feygen, allerley zamen öpfflen, pferrsich, byren, kyrse, desgleichen granatöpffel . . .» Er wurde des Aufzählens dieser Herrlichkeiten nicht satt. Daneben steht der Gesandtschaftsbericht Hans Jakob Faeschs 1638—1706 mit behäbiger Ausmalung der Empfänge und signorischen Gehabens, doch trotz seiner guten Kenntnisse der Landessprache ohne Beziehung zu Land und Leuten, es sei denn ein Traktandum wie etwa das vom 21. August 1682: «Christoff Zerry von Ascona, so von einem andern mit einem Messer gestochen worden, begehrt Gerechtigkeit. — Der alte Lump ist weder gehauen noch gestochen, dahero soll er eingesetzt und nicht herauss gelassen werden, er hab dan 20 Philipp zahlt.» Von Hans Rudolf Schinz (1745—1790) sagt sein Nekrolog, dass er einer der besten Beobachter gewesen sei, was durchaus zutrifft. Sein Beitrag allein schon empfiehlt das Buch, das weiterhin durch Briefe Karl Viktor von Bonstettens 1745—1832 und das Tagebuch der Friederike Brun 1765—1835 bereichert wird. *H. S.*

Der neue

GRIFF-Fahrplan

ist erschienen

PRIVATHEIM ILGENHOF
beim Römerhof

Frohes, gepflegtes Haus, ruhige, sonnige Lage, Garten, Terrassen, Wohnzimmer, Hausbibliothek. Prächtige Einer- und Doppelzimmer mit voller Pension. Unverbindliche Besichtigung Ilgenstr. 14, Zürich 7, Telephon 24 53 84. 274

Hotels, Pensionen und Restaurants

die sich der Lehrerschaft empfehlen

Eine Schiffahrt auf Untersee und Rhein

gehört zu den **schönsten Stromfahrten Europas** u. wird für Schulen und Gesellschaften zu den nachhaltigsten Reiseerinnerungen. Verlangen Sie Auskünfte durch die **Direktion in Schaffhausen.**

Schaffhausen

Hotel Schiff
Schaffhausen

Für Ferien, Schulreisen und Passanten. Sonnige Lage am Rhein. Prima Küche und Keller. Auch Diät. Behagliche Räume. Fliessendes Wasser in allen Zimmern. Restauration auf den Dampfschiffen Untersee und Rhein. G. Weber, Küchenchef.

St. Gallen

Rapperswil Hotel Du Lac

direkt am See, Mittag- und Abendessen, Zvieri stets gut und vorteilhaft. Schattiger Dachgarten. Blick über See und Berge. Höflich empfiehlt sich **W. Moser-Zuppiger** (Tel. 2 19 43).

Zürich

Das bekannte und bevorzugte Ausflugsziel im Zürcher Oberland

Frohberg-Adetswil Th. Muggli
Telephon 98 21 01

Jetzt erst recht als Aufenthalt eine der Zürcher Naturfreundehütten

Albishaus (ob Langnau am Albis, 800 m), ständiger Hauswart)

Stoos (ob Morschach-Schwyz, 1400 m), ständiger Hauswart)

Fronalphaus (ob Mollis [Kt. Glarus], 1400 m), 15. Juni bis 15. September ständiger Hauswart

Auskunft beim Hüttenobmann **WILLI VOGEL,** Hardaustrasse 11, **ZÜRICH 3** Telephon 23 52 38

Meilen Hotel Löwen

Nächst der Fähre. Altrenomm., gutgeführtes Haus. Gr. und kl. Säle für Vereine und Gesellschaften, **Schulausflüge** und Hochzeiten. Erstklassige Küche und Keller. Prächt. Garten, direkt am See, Stallungen. Tel. 927302. **E. Pfenninger.**

ZOOLOGISCHER GARTEN ZÜRICH 7

Restaurant im Garten (auch alkoholfrei). Kindern und Erwachsenen macht es stets Freude im ZOO. Grosser Tierbestand. Schulen und Vereine ermäßigte Preise auf Mittag- und Abendessen, Kaffee u. Tee kompl. etc. Prompte Bedienung. Bitte Prospekte verlangen
Es empfiehlt sich Alex. Schnurrenberger. Telephon 24 25 00

Vierwaldstättersee

Küssnacht am Rigi

Gasthof und Metzgerei zum Widder
(Platz für 400 Personen) Prima Küche
(OFA 3350 Lz) P. Müller, Tel. 6 1009

Seelisberg 850 m ü. M.

Bahn ab Schiffstation Treib. - Von Schulen, Vereinen und Gesellschaften bevorzugte Hotels mit Pensionspreisen ab Fr. 9— bis 10.—.

HOTEL WALDHAUS RÜTLI UND POST. Terrassen mit wundervollem Ausblick. Telephon 270. r am. G. Truttmann-Meyer, Bes.

HOTEL WALDEGG. Tel. 268. Schattiger Garten, Terrasse, geeignete Lokale. Alois Truttmann, alt Lehrer, Bes.

HOTEL PENSION LÖWEN. Schön gelegen. Grosser Saal für Schulen und Vereine. Telephon 269. Ad. Hunziker, Bes.

OFA 3332/34 Lz

Tessin

Locarno HOTEL REGINA am See

Das Ideal für Frühlingsaufenthalt. Gepflegte Küche. Pension Fr. 12.— bis 13.—

LUGANO-PARADISO Hotel du Lac-Seehof

Direkt am See. Immer noch vorzügliche Küche. Eigenes Strandbad. Fliessendes Wasser. Seeterrasse. Pension ab Fr. 11.25, Wochenpauschalarrangements ab Fr. 89.—. Prospekte durch den Besitzer H. Kneschaurek. Telephon 2 34 35.

Graubünden

THUSIS

Hotel Splügen
Speiserestaurant + Café / Gesellschaftssaal für Schulen und Vereine Beste Bedienung aus Küche und Keller zu mässigen Preisen FAM. RUSCH-WALKER

Clichés
SCHWITTER A.G.
ZÜRICH · Stauffacherstrasse 45 · TITANHAUS
Telephon 25 67 35

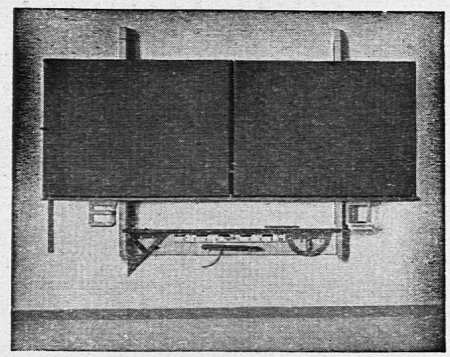

Schultische, Wandtafeln

liefert vorteilhaft und fachgemäß die Spezialfabrik

Hunziker Söhne · Thalwil

Schulmöbelfabrik, Tel. 92 09 13, Gegr. 1880

Lassen Sie sich unverbindlich beraten

ETERNUM A.G.

CHEMISCHE FABRIK-SALMSACH-ROMANSHORN

Die bekannten Qual.-Produkte zu Fabrikpreisen: Tinte Ia Bodenwichse Parkettol und Etag, fest und flüssig Bodenöl echt 100%

Bitte verlangen Sie **Muster und Preise.** Ein Versuch wird Sie überzeugen. Gut, vorteilhaft und preiswert. 2

Empfehlen Sie den Schülern

FEBA-Tusche

tiefschwarz und bunt

das vorzügliche Schweizer Fabrikat

Erhältlich in den Fachgeschäften

Dr. Finckh & Cie. A.-G. Schweizerhalle 1

Mitglieder von **St. Gallen und Umgebung!**

Übt Solidarität

und berücksichtigt bei Euren Einkäufen das gute St. Galler Geschäft

M. PAUL-WALSER Speisergasse 21

Spezialgeschäft für **Haushaltwäsche**

Feine Herrenhemden n. Mass, tadelloser Sitz. Stoffe am Meter, noch in besten Qualitäten.

BAUMGARTNER Multergasse 19, St. Gallen

Herren-Anzüge und -Mäntel
Damen-Tailleurs und -Mäntel

FEINE MASSKONFEKTION

Theodor Schlatter

& Co. A.G.

MÖBEL

Ausstellung Wassergasse 24

ROLLADEN REPARATUREN NEULIEFERUNG

J. HALTER

ST. GALLEN

TELEFON 27723

IN ST. GALLEN

empfiehlt sich für prima Patisserie, Glace, erstklassige kalte und warme Küche — diverse Weine und Biere

H. KRÄNZLIN, Unionplatz, Telephon 23684

Schultransformatoren

Verlangen Sie Prospekte bei

Moser-Glaser & Co. AG., Basel

„SILVA-MATURA"

die weiche herrliche Kreide für die Schweizer Schulen
in der neuen, einzigartigen Packung, ohne Staub, ohne Sägemehl
Auch Ihnen bringt sie Freude und Ordnung im Kreidenmaterial
Verl. Sie bitte bei Ihrem Schulmaterial-Lieferanten „SILVA-MATURA"

Fabrik für Spezialkreiden R. Zgraggen, Dietikon-Zürich

Handfertigkeits-Werkzeuge

Marke „Tellskapelle"

finden als Anerkennung ihrer Qualität in immer grösserer Zahl Eingang in die Schulwerkstätten unseres Landes.

Bedienen Sie sich unseres unverbindlichen Kostenvoranschlages durch Vermittlung einer Eisen- oder Werkzeughandlung.

LACHAPPELLE AG. KRIENS

Gegründet 1840

Wandtafeln

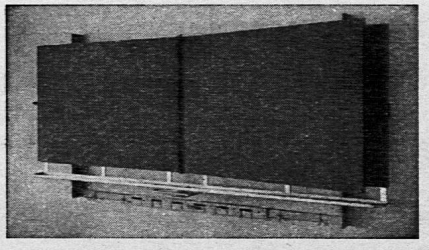

Geilinger & Co., Winterthur

Winterthur Unfall

Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur

Besondere Vergünstigungen für Mitglieder des SLV beim Abschluss von Unfall-Versicherungen

Nr. 999 „PRISMALO" Aquarell-Dünnkernfarbstift

in 34 satten, leuchtenden Farben, ist der Universalfarbstift für den **modernen Zeichen- und Schreibunterricht**

Gratismuster auf Verlangen

Schweizerische Bleistiftfabrik CARAN D'ACHE in GENF

BEZUGSPREISE:

		Jährlich	Halbjährlich
Bestellung direkt beim Verlag oder beim SLV	Schweiz	Fr. 10.50	Fr. 5.50
	Ausland	Fr. 13.35	Fr. 7.—

Im Abonnement ist der Jahresbeitrag an den SLV inbegriffen. — Von *ordentlichen Mitgliedern* wird zudem durch das Sekretariat des SLV oder durch die Sektionen noch Fr. 1.— für den Hilfsfonds eingezogen. — Pensionierte und stellenlose Lehrer und Seminaristen zahlen nur Fr. 8.— für das Jahresabonnement. — *Postcheck der Administration VIII 889.*

INSERTIONSPREISE:

Nach Seiteneinteilung zum Beispiel 1/32 Seite Fr. 10.50 1/16 Seite Fr. 20.—, 1/4 Seite Fr. 78.— + behördlich bewilligter Teuerungszuschlag. — Bei Wiederholungen Rabatt. — Inseraten-Schluss: Montag nachmittags 4 Uhr. — Inseraten-Annahme: *Administration der Schweizerischen Lehrerzeitung, Zürich 4,* Stauffacherquai 36, Telephon 25 17 40.

Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.

Schweizerische Landesbibliothek Bern AZ

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

4. MAI 1945 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 39. JAHRGANG • NUMMER 8

Inhalt: Einladung zur ordentl. Delegiertenversammlung — Neues Wehropfer (1945–1947) — Zürcher Verein für Handarbeit und Schulreform

Zürcher. Kantonaler Lehrerverein

Einladung

zur

Ordentl. Delegiertenversammlung

auf Samstag, den 12. Mai 1945, 14.30 Uhr, im Hörsaal 101 der *Universität Zürich.*

1. Protokoll der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 9. September 1944 (Päd. Beob. Nr. 17, 1944).
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1944 (Päd. Beob. Nr. 4, 5, 6, 7, 1945).
5. Abnahme der Jahresrechnung pro 1944, Referent: Zentralquästor A. Zollinger (Päd. Beob. Nr. 5, 1945).
6. Voranschlag für das Jahr 1945 und Festsetzung des Jahresbeitrages. Referent: Zentralquästor A. Zollinger (Päd. Beob. Nr. 5, 1945).
7. Beitrag an die Schweizer Spende.
8. Vorschläge zuhanden der kant. Schulsynode für Ersatzwahlen von zwei Vertretern der Lehrerschaft im Erziehungsrat für den Rest der Amtsdauer 1943/47.
9. Motion W. Furrer betr. den Entzug von 2 Wahlfähigkeitszeugnissen auf Grund von § 8, 3, des Lehrerbildungsgesetzes, gestützt auf militärgerichtliche Urteile.
10. Allfälliges.

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. — Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

Zollikon und *Zürich*, den 28. März 1945.

Für den Vorstand des ZKLV
Der Präsident: *H. C. Kleiner.*
Der Aktuar: *H. Frei.*

Bemerkungen:

Zu Geschäft 7: Der Kantonalvorstand hat im Rahmen seiner Kompetenz beschlossen der Schweizer Spende den Betrag von 500 Fr. zu überweisen. Er legt der Delegiertenversammlung die Frage vor, ob an die Gabe eine besondere Zweckbestimmung geknüpft werden soll.

Zu Geschäft 8: Siehe hierzu die Ausführungen im Jahresbericht pro 1944, unter V, Ziff. 11.

Neues Wehropfer (1945–1947)

Eingabe der Lehrerverbände

Winterthur, Zollikon u. Zürich, den 19. Februar 1945.

An die Eidgenössische Wehrsteuerverwaltung
Bern

Der Vorstand der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich und der Zürcherische Kantonale Lehrerverein unterbreiten Ihnen hiermit folgendes *Gesuch:*

Von den unter die Ziffern 34 und 35 der Erklärung für das neue Wehropfer (1945—1947) fallenden Ansprüchen auf

Ruhegehalt, sowie auf
Witwen- und Waisenrenten

möchten für die Mitglieder der genannten Verbände nur die *ersteren* als wehropferpflichtig erklärt werden.

Begründung:

1. Der Freierwerbende hat für seinen Unterhalt im Falle der Invalidität und hohen Alters, sowie für die Sicherstellung allfällig Hinterbliebener Kapital anzulegen. Dieses Kapital wird durch das Wehropfer erfasst. Damit der Freierwerbende nicht benachteiligt sei gegenüber Angestellten und Beamten, denen die genannte Sicherstellung durch den Arbeitgeber oder durch Pensions- und Hinterbliebenenversicherung, bzw. Stiftungen geleistet werden, haben Angestellte und Beamte in Ziffer 34 ihre anwartschaftlichen Ansprüche aus solchen Kassen bzw. Stiftungen zu deklarieren.

Im nWOB war man darauf bedacht, möglichst alle verschiedenen Arten von anwartschaftlichen Ansprüchen zu erfassen. Bestimmt war man aber bei der Ausarbeitung des nWOB nicht der Auffassung, dass alle der verschiedenen Arten von Kapitalisierung von anwartschaftlichen Ansprüchen gleichzeitig auf ein und dieselbe Person angewendet werden sollen, vor allem dann nicht, wenn sich die Voraussetzungen für die verschiedenen Ansprüche widersprechen.

2. Bei den zürcherischen Mittel- und Volksschullehrern sind die Verhältnisse folgendermassen:

a) Der Lehrer erhält im Falle der Invalidität oder der Pensionierung ein *staatliches Ruhegehalt.* Die Grösse dieses Ruhegehaltes wird nach der Zahl der Dienstjahre und der Lebensjahre bemessen. Das Ruhegehalt wird voll durch den Staat übernommen; die Lehrer haben also während ihrer Dienstdauer keine Beiträge einzuzahlen. Tritt der Lehrer freiwillig aus dem Dienst, so verliert er damit den Anspruch auf ein Ruhegehalt und erhält keine *Abfindungssumme.*

Den Anspruch auf Ruhegehalt hat der Lehrer demnach nur im *Erlebensfalle* der Altersgrenze oder bei Invalidität.

b) Mit der Anstellung wird der Lehrer verpflichtet, der staatlichen Witwen- und Waisenstiftung beizutreten. Einen Teil der Beiträge an diese Stiftung leistet der Staat, den andern, grössern Teil, der Lehrer.

Tritt der Volksschullehrer aus dem Staatsdienst aus, so erhält er 50 % seiner persönlichen Einzahlung, wenn er verheiratet ist, und 75 % wenn er ledig ist, zurück. Beim Austritt der Mittelschullehrer dagegen erlöschen alle Rechte gegenüber der Stiftung, er erhält keine *Barabfindung*.

In den Genuss der Rente gelangen aber nur die Hinterbliebenen im *Todesfalle* des Lehrers.

c) Die Volksschullehrer einzelner Gemeinden und die Mittelschullehrer werden mit ihrer Wahl verpflichtet, einer zusätzlichen Witwen- und Waisenkasse beizutreten. Bei den Mittelschullehrern zahlt ausser den Mitgliedern auch der Staat einen Beitrag an diese zusätzlichen Kassen. Bei den Volksschullehrern müssen je nach Gemeinderegelung die Lehrer die volle Prämie übernehmen, oder es übernimmt die Gemeinde einen Anteil. Die Abfindung im Falle eines Austrittes ist verschieden geregelt.

In den Genuss der Rente gelangen die Hinterbliebenen ebenfalls nur *im Todesfalle* des Lehrers.

3. Die anwartschaftlichen Ansprüche des Lehrers stellen sich demnach folgendermassen:

Im Erlebensfall ein Ruhegehalt.

Im Todesfall des Lehrers: Rente an die Hinterbliebenen von der staatlichen und zum Teil von den zusätzlichen Versicherungskassen.

Im Falle des Austrittes aus dem Staatsdienst: Verlust jedes Anspruches und jeder Abfindung für ein Ruhegehalt, für die Mittelschullehrer auch Verlust jedes Anspruches und jeder Abfindung der staatlichen Witwen- und Waisenstiftung.

Ein und dieselbe Person kann folglich *nur die ihrem Falle entsprechenden Beiträge erhalten*. Es ist unmöglich, *gleichzeitig mehrere Ansprüche geltend zu machen*. Der Lehrer ist deshalb *nicht im Besitze mehrerer anwartschaftlicher Ansprüche*, sondern nur desjenigen, der seinem Falle entspricht.

Es wäre deshalb unbillig, wenn für den Lehrer gleichzeitig mehrere Ansprüche, von denen höchstens einer in Wirkung treten kann, dem Wehropfer unterliegen würden.

Von den in Ziffer 34 einzutragenden Ansprüchen ist im allgemeinen der auf ein Ruhegehalt am grössten, was aus folgenden Beispielen zweier gleichaltriger Mittelschullehrer hervorgeht.

a) Mittelschullehrer im 66. Altersjahr, mit 35 Dienstjahren, im Amte stehend:

Altersrentenanspruch	Fr. 8 050.—
oder	
Hinterbliebenen-Rentenanspruch	
Witwen- und Waisenstiftung . .	Fr. 4 800.—
Witwen- und Waisenkasse . .	Fr. 2 000.—
	Fr. 6 800.—

b) Mittelschullehrer im 66. Alterjahr, nach 35 Dienstjahren im Ruhestand (nach Erreichung des 65. Altersjahres)

Altersrentenanspruch (unter Ziff. 35)	
3 mal (8050—2000) Fr. . .	Fr. 18 150.—
	(Art. 11, Abs. 4 nWOB)
oder	
Hinterbliebenen-Rentenanspruch	
Witwen- und Waisenstiftung . .	Fr. 4 720.—
Witwen- und Waisenkasse . .	Fr. 1 940.—
	Fr. 6 660.—

Dass der *Pensionierte* ein grösseres Wehropfer zu leisten hat, ist insofern begründet, als er tatsächlich in den Genuss des Ruhegehaltes gekommen ist. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass er sein Wehropfer von ca. Fr. 360.— nicht von einem Vermögen opfern kann, sondern aus seinem Ruhegehalt zahlen muss, auf das ihm der Staat keine Teuerungszulagen ausrichtet, und das im übrigen schon der Wehrsteuer unterliegt.

Dass er dazu noch das Wehropfer auf einem Anspruch auf eine Witwen- oder gar Waisenrente zu entrichten haben sollte, erschiene uns völlig ungerecht.

4. Vergleichen wir die Verhältnisse des Lehrers mit andern Berufsgruppen.

a) Der *Staatsbeamte* des Kantons Zürich zahlt 6 % seines Lohnes zuzüglich einen Teil der jeweiligen Lohnerhöhung an die Pensions- und Hinterbliebenenkasse. Auch der Staat leistet einen Beitrag. Dieser Beamte hat *nur seine persönlichen Einzahlungen* zu deklarieren, die er *wirklich auch erhält, wenn er aus dem Staatsdienst austritt*. Im Gegensatz zum Staatsbeamten deklariert der Lehrer den für seinen Fall zutreffenden staatlichen Ruhegehalt. Dagegen kann nicht eingewendet werden, der Lehrer sei eben dadurch bevorzugt, dass der Staat den ganzen Ruhegehalt übernehme, indem die Regierung bei jeder Festsetzung der Besoldungen die Beträge, die der Staatsbeamte in die Pensionskasse zahlt, am Gehalt des Lehrers in Abzug bringt. Würden beim Lehrer Altersrenten-, Witwen- und Waisenrentenanspruch zu deklarieren sein, so wäre auch der Betrag der Staatsbeamten doppelt einzusetzen, indem seine Pensionskasse ihn für Erlebens- *und* Todesfall sicherstellt.

b) Ein Beamter eines andern Kantons zahlt weder Beiträge in eine Pensions- noch in eine Hinterbliebenenkasse. Diese Verhältnisse sind es, die dazu geführt haben, dass in Art. 10 Abs. 3 neu aufgenommen wurde. Wollte man den Zürcher Lehrer für beide Ansprüche dem Wehropfer unterziehen, so müsste gerechterweise der Beamte eines solchen Kantons eine Jahresrente als Ruhegehalt zuzüglich eine Jahresleistung als Hinterbliebenen-Rente versteuern, was nicht der Fall ist. Genehmigen Sie unser Gesuch, so werden beide in gleicher Weise zum Wehropfer herangezogen.

c) Der Freierwerbende stellt auch nur ein Kapital bereit, das ihn sowohl für seine Altersjahre, als auch im Todesfalle für seine Hinterbliebenen sichert. Das Kapital des Freierwerbenden darf einem grössern Wehropfer unterzogen werden, denn dadurch, dass er sich eigenes Kapital schafft, hat er auch seine Vorteile. Erstens kann er mit seinem Kapital arbeiten, zweitens verfügt er auch dann darüber, wenn er seine Tätigkeit wechselt, drittens ist er nicht wie der Staatsbeamte bei Erreichen der Altersgrenze gesetzlich verpflichtet, in den Ruhestand zu treten, viertens vererbt sich das Kapital auf seine Nachkommen.

Die unterzeichneten Verbände haben im Interesse der Einheitlichkeit ihre Mitglieder ersucht, in der Deklaration für das neue Wehropfer (1945—1947) die folgenden Beträge einzusetzen:

1. *Aktive Lehrer:* unter Ziffer 34 die anwartschaftlichen Ansprüche auf Ruhegehalt (gemäss Art. 3 Abs. 3 nWOB).

2. *Pensionierte Lehrer:* den Wert der laufenden Ansprüche auf Ruhegehalt unter Ziffer 35 (gem. Art. 11, Abs. 2 nWOB).

Die Mitglieder wurden aufgefordert, auch die Bescheinigungen der Werte der anwartschaftlichen Ansprüche, wie sie nach Art. 9 und 10 gefordert werden, beizulegen, womit auch alle anderen Werte aus eventuellen anwartschaftlichen Ansprüchen für die Steuerbehörden ersichtlich sind.

Die zürcherische Lehrerschaft begreift, wenn bei der Bearbeitung des nWOB nicht alle Einzelfälle erfasst werden konnten und der nWOB Lücken und Härten aufweist. Die Lehrer sind aber auch der Ueberzeugung, dass die Wehropferverwaltung bereit ist, den nWOB für die Sonderfälle sinngemäss anzuwenden. Ein solcher Sonderfall liegt bei den Lehrern im Kanton Zürich vor, indem sie nicht gleichzeitig mehrere anwartschaftliche Ansprüche zu stellen haben. Wie der Vergleich mit den Vertretern anderer Berufsgruppen gezeigt hat, leistet der Lehrer mit dem Wehropfer, das wir Ihrer Genehmigung vorlegen, den ihm angemessenen Beitrag. Die unterzeichneten Verbände ersuchen Sie deshalb, dieses Gesuch zu genehmigen.

Für den Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich

Der Präsident: Der Aktuar:

Für den Zürcher Kantonalen Lehrerverein

Der Präsident: Der Aktuar:

Antwort der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Bern, den 28. März 1945.

No. W.-7076—Kz.

An den Verband der Lehrer
an den staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich
p. a. Herrn Prof. Dr. *E. Benz*, Kurlistrasse 104,
Winterthur.

In Beantwortung der Eingabe betreffend die *steuerliche Behandlung der anwartschaftlichen Ansprüche der Zürcher Lehrer*, die wir am 2. März 1945 erhalten haben, teilen wir Ihnen folgendes mit:

1. *Steuerliche Behandlung der Ansprüche der aktiven Lehrer.* Gemäss Art. 10, Abs. 1 und 2 des neuen Wehropferbeschlusses (nWOB) ist der anwartschaftliche Anspruch des Arbeitnehmers auf Leistungen aus Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung mit dem Betrag der baren Abgangsentschädigung (in der Regel mit dem Betrag der vom Anwärter einbezahlten Prämien) oder — bei Fehlen eines Anspruches auf eine Barabgangsentschädigung — mit dem Betrag der vom Anwärter bis zum 1. Januar 1945 geleisteten Prämien zu bewerten. Die Höhe dieser Versicherungsprämien wird in den Statuten oder Reglementen der Versicherungseinrichtung nicht nur nach dem aus der Uebernahme der Alters- und Invalidenversicherung erwachsenden Risiko, sondern auch nach dem aus der Hinterbliebenenfürsorge entstehenden Versicherungsrisiko bemessen; die in der Regel als Wehropferwert der anwartschaftlichen Ansprüche in Betracht fallenden Prämien des Arbeitnehmers enthalten also sowohl einen Beitrag an die Alters- und Invalidenversicherung al[illegible]ie Hinterbliebenenversicherung.

[illegible]nehmer, der gegen die wirt-
[illegible]rs und der Invalidität bei
[illegible]m Arbeitgeber und gegen die wirtschaftlichen Folgen des Todes bei einer besondern Witwen- und Waisenkasse versichert ist, sowohl seinen anwartschaftlichen Anspruch auf das Ruhegehalt als die seiner Ehefrau und seinen Kindern zustehenden Anwartschaften auf Witwen- und Waisenrenten zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherte an die Pensionskasse oder an den Arbeitgeber für die Alters- und Invalidenversicherung keine Prämien bezahlt, sondern lediglich an die Witwen- und Waisenkasse Beiträge leistet; denn der gemäss Art. 10, Absatz 3 nWOB in der Wehropfererklärung einzusetzende Betrag einer Jahresleistung, auf die der Anwärter bei Invalidenerklärung am 1. Januar 1945 Anspruch gehabt hätte, stellt lediglich den Wehropferwert der Anwartschaft auf das Ruhegehalt und auf die Invalidenrente dar; die seinen Familienangehörigen gegenüber der Witwen- und Waisenkasse zustehenden Anwartschaften auf Hinterbliebenenfürsorge sind deshalb in der Wehropfererklärung ebenfalls anzugeben und — je nachdem, ob es sich um Arbeitnehmerfürsorge handelt oder nicht — nach den Vorschriften des Art. 10, Abs. 1 und 2 oder des Art. 9 nWOB zu bewerten. Diese Lösung ist rechtlich einwandfrei und billig. Eine Ungleichheit besteht lediglich zwischen der steuerlichen Behandlung der Anwartschaft der Zürcher Lehrer und der Anwartschaft derjenigen Arbeitnehmer, die bei der Pensionskasse oder beim Arbeitnehmer nicht nur gegen das Alter, sondern auch gegen den Tod versichert sind und überhaupt keine Beiträge an dieses Versicherungswerk leisten. Eine Angleichung des uns von Ihnen unterbreiteten Falles an diesen aussergewöhnlichen Tatbestand würde aber nicht nur den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, sondern auch zu einer ungerechtfertigten Privilegierung der Zürcher Lehrer gegenüber den meisten andern Arbeitnehmern führen. Wir sind deshalb nicht in der Lage, Ihrem Wunsche, uns mit der Deklaration des anwartschaftlichen Anspruches auf das Ruhegehalt zu begnügen, zu entsprechen.

2. *Steuerliche Behandlung der Ansprüche der pensionierten Lehrer.* Gemäss Art. 11 nWOB unterliegen auf Lebenszeit zugesicherte laufende Renten mit dem nach Absatz 3 dieses Artikels zu berechnenden Kapitalwert dem Wehropfer. Ist ein Arbeitnehmer bei der Fürsorgeeinrichtung seines Arbeitgebers nicht nur gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters und der Invalidität, sondern auch gegen die wirtschaftlichen Folgen des Todes versichert, so steht ihm, wenn er sich im Ruhestand befindet, neben dem laufenden Anspruch auf das Ruhegehalt ein anwartschaftlicher Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge zu. Da aber bei der Berechnung des Wehropferwertes laufender Renten von der Annahme ausgegangen wird, dass der Anspruchsberechtigte das nach der allgemeinen Lebenswahrscheinlichkeit zu erwartende Alter erreichen wird, und da in diesem Falle für seine Angehörigen eine Witwen- oder Waisenrente überhaupt nicht oder nur für ganz kurze Zeit in Frage kommen würde, sind im Kapitalwert der laufenden Rente die anwartschaftlichen Ansprüche auf die Leistungen aus der Hinterbliebenenversicherung konsumiert. Die eidgenössische Steuerverwaltung hat deshalb die Weisung erteilt, dass neben einer laufenden Altersrente die in Verbindung mit ihr versicherten anwartschaftlichen Ansprüche auf Zusatzleistungen für den Todesfall (Witwen- und Waisenrente usw.) nicht angerechnet

werden. Obwohl in denjenigen Fällen, in denen der Wehropferpflichtige ein Ruhegehalt von der Pensionskasse bzw. vom Arbeitgeber bezieht und daneben anwartschaftliche Ansprüche gegenüber einer besonderen Witwen- und Waisenkasse bestehen, die Witwen- und Waisenversicherung keine eigentliche Zusatzversicherung zur Altersversicherung darstellt, hat sich die eidgenössische Steuerverwaltung aus Billigkeitsgründen damit einverstanden erklärt, dass auch in diesen Fällen auf die steuerliche Erfassung der anwartschaftlichen Ansprüche gegenüber der Witwen- und Waisenkasse verzichtet wird, sofern zwischen den Versicherungsleistungen der Pensionskasse bzw. des Arbeitgebers und den Versicherungsleistungen der Witwen- und Waisenkasse ein innerer Zusammenhang besteht. Da bei den Versicherungseinrichtungen der Zürcher Lehrer dieser innere Zusammenhang gegeben ist, sind wir — wie Ihnen dies die kantonale Wehropferverwaltung in ihrem Schreiben vom 27. Februar 1945 bereits mitgeteilt hat — damit einverstanden, dass die pensionierten Volks- und Mittelschullehrer des Kantons Zürich lediglich den Kapitalwert ihrer laufenden Altersrente zur Versteuerung bringen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Auskünften gedient zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidg. Steuerverwaltung
Sektion für Wehrsteuer und Wehropfer:
Sekretariat.

Zürcher Verein für Handarbeit und Schulreform

Aus dem 53. Jahresbericht für das Jahr 1944.

Die Vereinsgeschäfte des Jahres 1944 wurden durch die Hauptversammlung und in 12 Sitzungen des Vorstandes erledigt.

An der 52. Jahresversammlung, welche am 4. März 1944 im «Strohhof» (Zürich 1) stattfand, wurde der frühere Name (Kantonal-Zürcherischer Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform) gekürzt *(Zürcher Verein für Handarbeit und Schulreform)*. Für die sich ständig vergrössernden Aufgaben des Verlags wurde ein besonderer Leiter bestimmt. Dagegen hoben wir das Amt des Kustos und Bibliothekars auf.

Herr Fritz Wezel, Leiter der Freizeitwerkstätten der Pro Juventute, hielt einen sehr interessanten Vortrag über «Ein neues Schnitzprogramm». Eine Menge von geschnitzten Gegenständen zeigte vielfältig, was alles aus dem Klotz geschnitzt werden kann.

Im Jahre 1944 wurden sechs Lehrerbildungskurse durchgeführt, nämlich ein Kartonagekurs für Anfänger, ein Hobelbankkurs für Anfänger, ein Metallkurs für Anfänger, ein Schnitzkurs für Anfänger, ein Flugmodellbaukurs für Anfänger und ein Flugmodellbaukurs für Fortgeschrittene. An diesen 6 Kursen beteiligten sich 94 Lehrkräfte aus dem ganzen Kanton. Es wurde in allen Kursen mit Eifer und Hingabe gearbeitet, und überall wurden erfreuliche Erfolge erzielt.

An die Lehrerbildungskurse zahlten:

die Erziehungsdirektion	Fr. 1900.—
die Stadt Zürich	Fr. 1820.—
die Stadt Winterthur	Fr. 180.—
die Landgemeinden	Fr. 860.—
die Teilnehmer	Fr. 1993.—
An die Gesamtkosten von	*Fr. 6753.—*

zahlten die verschiedenen Behörden also Fr. 4760.—, oder rund 70 %. Wir danken ihnen für die wertvolle Unterstützung unserer Arbeit im Dienste der Zürcherschule.

In unserem *Verlage* erschienen neu die *Zürcher Schreibvorlage* mit den offiziellen Schriftformen für das 6. und 9. Schuljahr, die Broschüre der *«Riesel- und Spritzpapiere»*, acht *Zeichnungen für Hobelbankarbeiten* mit Arbeitsgängen und die *Skizzenblätter* Schweiz (Gewässer), Urschweiz 1315, 8- und 13örtige Eidgenossenschaft. All diese Neuerscheinungen haben einen erfreulichen Absatz, wohl der beste Beweis, dass sie einem wirklichen Bedürfnis entsprechen.

Herr Fritz Wezel leitete den ersten Lehrerbildungskurs in *Schnitzen aus dem Klotz*. Alle Teilnehmer waren von dieser Arbeit begeistert, wofür am besten die Tatsache spricht, dass sie die Werkzeuge persönlich anschafften.

Auf unser Gesuch hin wurden im Winter 1944/45 in der Stadt Zürich 18 Schülerkurse nach dem neuen Programm durchgeführt. Leider mussten dennoch viele Schüleranmeldungen zurückgewiesen werden.

Am 17. Mai besprach der Vorstand mit Herrn Hans Wecker, dem Leiter der *Oberstufe-Versuchsklassen*, die Handarbeit der Oberschüler im 9. Schuljahr. Es wurde beschlossen, in einem besondern Lehrerbildungskurs eine kleine Truhe herzustellen (Hobel-, Metall-, Maler- und Schnitzarbeiten), welche dann mit den Schülern als Jahresarbeit hergestellt werden kann. Dieser Kurs soll im Frühjahr 1946 stattfinden.

Vier Mitglieder des Vorstandes besuchten die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Vereins in Bern (8. Juli 1944) und besichtigten dort die Ausstellung von Hobelbankarbeiten aus der ganzen Schweiz. Unser Präsident hatte dazu etliche Gegenstände aus dem neuen städtischen Programm beigesteuert. Der Schweizerische Verein für Handarbeit und Schulreform beabsichtigt, in nächster Zeit *ein neues Hobelbankprogramm* herauszugeben, worin die in Bern gezeigten Gegenstände zum Teil Verwendung finden werden.

Der *Mitgliederbestand* hat 1944 um 26 zugenommen. Unser Verein umfasste am 31. 12. 44 5 Ehren-, 91 Frei- und 390 ordentliche Mitglieder, ferner 7 Private und 4 Vereine, so dass wir im ganzen 497 Mitglieder haben, rund 100 mehr als 1939.

Die *Vereinsrechnung* schliesst mit einem Rückschlag von Fr. 15.75 ab; sie weist noch einen Aktivsaldo von Fr. 301.60 auf.

Die *Verlagsrechnung* zeigt den erfreulichen Nettoerlös von Fr. 1170.91.

Zürich, den 7. März 1945.

Der Berichterstatter: *Theo Marthaler.*

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: *H. C. Kleiner*, Zollikon, Witellikerstrasse 22.
Mitglieder der Redaktionskommission: *J. Binder*, Winterthur-Veltheim; *H. Frey*, Zürich; *Heinr. Gremmer*, Uster; *J. Oberholzer* Stallikon; *Sophie Rauch*, Zürich; *A. Zollinger*, Thalwil. — *Druck:* A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.